

Hoyerswerdaer Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen und Informationen der Stadt Hoyerswerda
Hamske wozjewjenja a informacije města Wojerec

Jahrgang 2014

Mittwoch, den 05.02.2014

Nummer 740

Inhalt	Seite
Amtliche Bekanntmachungen / Hamske wozjewjenja	
Bekanntgabe von gefassten Beschlüssen	1
Bekanntmachung der Stadtratswahl	2
Bekanntmachung der Ortschaftsratswahlen	5
Öffentliche Ausschreibung nach § 12 Abs. 1 VOB/A – Los 309 - Estricharbeiten	8
Auftragsbekanntmachung (Richtlinie 2004/18/EG) – Los 313 – Tischlerarbeiten	10
Satzung der Großen Kreisstadt Hoyerswerda über die 3. Satzung zur Änderung der Gestaltungssatzung „Hoyerswerda – Alt- stadt“	14
Satzung der Großen Kreisstadt Hoyerswerda über die 2. Änderung des Bebauungs- planes „Gewerbegebiet Hoyerswerda-Nardt, Erweiterung Südwest“	22
Öffentliche Ausschreibung nach § 12 Abs. 1 VOB/A – Los 11 - Trockenbauarbeiten	29
Informationen / Informacije	
Sprechtage der Handwerkskammer	31
Stellenausschreibung - Kulturfabrik Hoyerswerda e.V.	31
Künstler-, Gastronomen- und Händlerruf für das 19. Stadtfest Hoyerswerda	32
Sonderamtsblatttermin im Rahmen der Durchführung Wahlen 2014	32
Änderung der Terminkette - Amtsblatt 2014	32

Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der 50. (ordentl.) Sitzung des Stadtrates der Stadt Hoyerswerda am 28.01.2014 gefassten Be- schlüsse

Der Stadtrat beschloss:

1. Die Auswertung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) aus der Beteiligung (Abwägung) zum Entwurf des Lärmaktionsplanes der Stadt Hoyerswerda mit Stand vom September 2013 wird beschlossen:

siehe Anlage 1 der Beschlussvorlage

2. Der Lärmaktionsplan mit Stand vom November 2013 wird beschlossen:

siehe Anlage 2 der Beschlussvorlage

Beschluss-Nr.: 0854-I-13/504/50

Der Stadtrat beschloss:

Die personelle Besetzung des Gemeindevwahlausschusses der Großen Kreisstadt Hoyerswerda für die Kommunalwahlen am 25. Mai 2014 gemäß Anlage 1.

Beschluss-Nr.: 0862-I-13/505/50

Der Stadtrat beschloss:

Der Wirtschaftsplan 2014 für den Kommunalwald der Stadt Hoyerswerda wird gemäß der vorliegenden Planung des Staatsbetriebes Sachsenforst beschlossen.

Beschluss-Nr.: 0863-I-13/506/50

Der Stadtrat beschloss:

Für die zwischen der DB Netz AG und der Stadt bestehenden Kreuzungsvereinbarung zum Ausbau des Bahnüberganges Flugplatzstraße, wird der 1. Nachtrag beschlossen.

Die erforderlichen Finanzmittel sind in der Haushalts- und Finanzplanung entsprechend bereitzustellen.

Beschluss-Nr.: 0866-I-13/507/50

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Der Stadtrat beschloss:

Der Stadtrat der Stadt Hoyerswerda widerruft die Entsendung der Mitglieder des Aufsichtsrates der Stadtentwicklungsgesellschaft Hoyerswerda mbH i. L. gemäß § 98 Abs. 2 SächsGemO in nachfolgender Besetzung:

1. Herr Oberbürgermeister Skora,
2. Herr Schmidt,
3. Herr Büchner,
4. Herr Nasdala,
5. Herr Jahnel.

Beschluss-Nr.: 0870-I-14/508/50

Der Stadtrat beschloss:

Der Stadtrat der Stadt Hoyerswerda widerruft die Entsendung der weiteren Mitglieder der Stadt Hoyerswerda in die Gesellschafterversammlung der Stadtentwicklungsgesellschaft Hoyerswerda mbH i. L. gemäß § 98 Abs.1 SächsGemO in nachfolgender Besetzung:

1. Herr Oberbürgermeister Skora, 2. Frau Dr. Kaltschmidt, 3. Herr Niemz, 4. Herr Pfeiffer, 5. Herr Blazejczyk.

Beschluss-Nr.: 0871-I-14/509/50

Zjawne wozjewjenje wo přewjedzenju wólbow

Ze scěhowacym zjawnym wozjewjenjom so na to skedźbni, zo so w blišim času komunalne wólbny přewjedu.

Politiske strony a wolerske zjednoćenstwa, kotrež chcedža so k wólbam stajić, su namołwjene, swoje kandidatne lisćiny (wólbne namjety) zapodać.

Tohodla wobsahuje zjawne wozjewjenje tohorunja pokiwy za politiske strony a wolerske zjednoćenstwa, w kotrej formje a hač do hdy maja so wólbne namjety zapodać a za kotre politiske strony a wolerske zjednoćenstwa su podpěrowace podpisma trěbne.

Dokładniše informacije namakaja so w hamtskich němskorěčnych wozjewjenjach.

Bekanntmachung der Stadtratswahl am 25. Mai 2014 in der Großen Kreisstadt Hoyerswerda

Die Wahl des Stadtrates der Großen Kreisstadt Hoyerswerda für die Jahre 2014 bis 2019 findet am **25. Mai 2014** statt. Die Wahl zum 8. Europäischen Parlament wird gemäß § 57 Abs. 2 KomWG organisatorisch mit den Kommunalwahlen verbunden.

Die Wahl wird auf Grundlage

- der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301, 445) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalrechts vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822),
- des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlgesetz – KomWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2003 (SächsGVBl. S. 428, 2004 S. 182), zuletzt ge-

ändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalrechts vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 839) und

- der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlordnung – KomWO) vom 5. September 2003 (SächsGVBl. S. 440), zuletzt geändert durch die zweite Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Kommunalwahlordnung vom 29. November 2013 (SächsGVBl. S. 842) durchgeführt.

1. Zahl der zu wählenden Stadträte

Gemäß § 29 Abs. 2 SächsGemO i.V.m. §§ 65 und 65 b Satz 2 KomWG sind in der Großen Kreisstadt Hoyerswerda, mit einer amtlichen Einwohnerzahl von 36.024 zum 31. Dezember 2012, **30 Stadträte** zu wählen.

2. Wahlgebiet

Das Wahlgebiet für die Stadtratswahl ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 KomWG das Gebiet der Großen Kreisstadt Hoyerswerda.

3. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Parteien und Wählervereinigungen sind aufgefordert, ihre Wahlvorschläge bei der

Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses
Stadt Hoyerswerda
Zimmer 2.12
S.-G.-Frentzel-Straße 1
02977 Hoyerswerda

ab dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Stadtratswahl **bis zum 20. März 2014, 18:00 Uhr**, schriftlich einzureichen.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Als fristgemäß eingegangen zählen alle Wahlvorschläge, die bis zum oben genannten Zeitpunkt bei der Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses vorliegen. Bei postalischem Versand liegt die Verantwortlichkeit für den fristgemäßen Eingang beim Einreicher des Wahlvorschlags.

Die Wahlvorschläge sollten möglichst frühzeitig eingereicht werden, damit innerhalb der Einreichungsfrist eventuelle Mängel beseitigt oder fehlende Unterlagen ergänzt werden können.

4. Wahlvorschläge

Wahlvorschläge können von Parteien und Wählervereinigungen eingereicht werden. Jede Partei und jede Wählervereinigung kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Jeder Wahlvorschlag darf **höchstens 45 Bewerber** enthalten. Ein Bewerber darf sich nicht in mehrere Wahlvorschläge aufnehmen lassen.

Die Namen der Bewerber müssen in der durch die Mitglieder- oder Vertreterversammlung der Partei oder Wählervereinigung festgelegten Reihenfolge aufgeführt sein. Jeder Bewerber darf nur einmal aufgeführt sein, für keinen Bewerber dürfen Stimmzahlen vorgeschlagen sein.

Die **Wahlvorschläge von Parteien und mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen** sind von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten eigenhändig zu unterzeichnen. Besteht der Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigte aus mehr als drei Mitgliedern, genügt die Unterschrift von drei Mitgliedern, darunter die des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

Die **Wahlvorschläge von nicht mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen** sind von drei wahlberechtigten Angehörigen der Vereinigung, die an der Versammlung zur Bewerberaufstellung (vgl. Pkt. 5. Aufstellung von Bewerbern) teilgenommen haben, eigenhändig zu unterzeichnen.

Dem Wahlvorschlag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine unwiderrufliche schriftliche Erklärung eines jeden Bewerbers, dass er seiner Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat und dass er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist sowie für jeden Bewerber eine Bescheinigung des Bürgeramtes der Stadt Hoyerswerda, Dillinger Straße 1, 02977 Hoyerswerda, über seine Wählbarkeit,
2. eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung zur Wahl der Bewerber mit der erforderlichen Versicherung an Eides statt, dass die Wahl

der Bewerber in geheimer Wahl erfolgt ist und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen,

3. im Falle der Anwendung von § 6c Abs. 1 Satz 4 KomWG eine von dem für den Landkreis oder die Gemeinde zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten der Partei oder mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung unterzeichnete schriftliche Bestätigung, dass die Voraussetzungen für dieses Verfahren vorliegen,
4. beim Wahlvorschlag einer mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung zum Nachweis der mitgliederschaftlichen Organisation eine gültige Satzung,
5. beim Wahlvorschlag einer nicht mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung für jeden Unterzeichner des Wahlvorschlags eine Bescheinigung des Bürgeramtes, Dillinger Straße 1, 02977 Hoyerswerda, über sein Wahlrecht und
6. bei ausländischen Unionsbürgern eine Versicherung an Eides Statt nach § 6a Abs. 3 KomWG.

Für die Einreichung von Wahlvorschlägen und deren Anlagen gelten die Inhalts- und Formvorschriften des § 16 KomWO. Die erforderlichen Vordrucke sind im Büro der Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses, S.-G.-Frentzel-Straße 1, 02977 Hoyerswerda, Zimmer 2.12, erhältlich und können auf der Internetseite der Stadt Hoyerswerda - www.hoyerswerda.de - heruntergeladen werden.

5. Aufstellung von Bewerbern

Als **Bewerber einer Partei oder einer mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung** kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in

- einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder im Wahlgebiet (Mitgliederversammlung) oder
- einer Versammlung der aus ihrer Mitte gewählten Vertreter (Vertreterversammlung)

hierzu in geheimer Wahl gewählt worden ist. Das Nähere über die Wahl von Vertretern für Vertreterversammlungen, über Einberufung und Beschlussfähigkeit der Versammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerber regeln die Parteien und mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen durch ihre Satzung.

Als **Bewerber in Wahlvorschlägen nicht mitgliederschaftlich organisierter Wählervereinigungen** kann nur benannt werden, wer in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Angehörigen der Wählervereinigung von der Mehrheit der anwesenden Angehörigen hierzu gewählt worden ist.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen.

Mit dem Wahlvorschlag ist eine Niederschrift über die Wahl der Bewerber mit Angaben zu Ort, Art und Zeit der Versammlung, Zahl der erschienenen Stimmberechtigten und dem Ergebnis der Wahlen einzureichen. Außerdem haben der Leiter und zwei von der Versammlung festgelegte stimmberechtigte Teilnehmer an Eides Statt zu versichern, dass die Bewerber Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen.

6. Unterstützungsunterschriften

Jeder Wahlvorschlag für die Stadtratswahl muss von mindestens **100 Wahlberechtigten** des Wahlgebietes, die keine Bewerber des Wahlvorschlags sein dürfen, unterschrieben werden (Unterstützungsunterschriften). Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterschriftsleistung gegeben sein.

Ausgenommen von der Forderung nach Beibringung von Unterstützungsunterschriften sind Wahlvorschläge von

- Parteien, die im Sächsischen Landtag oder seit der letzten regelmäßigen Wahl im Stadtrat vertreten sind und
- Wählervereinigungen, die seit der letzten regelmäßigen Wahl im Stadtrat vertreten sind und der Wahlvorschlag von der Mehrheit der für die Wählervereinerung Gewählten, die dem Stadtrat zum Zeitpunkt der Einreichung angehören, unterschrieben ist.

Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen bedürfen dann der Unterstützungsunterschriften, wenn dies für mindestens einen Wahlvorschlagsträger erforderlich ist.

Für die Leistung von Unterstützungsunterschriften gilt Folgendes:

1. Die Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses legt für Wahlvorschläge zur Stadtratswahl, die Unterstützungsunterschriften benötigen, unmittelbar nach deren Einreichung bis zum Ende der Einreichungsfrist am 20. März 2014, 18:00 Uhr, das Verzeichnis für die Unterstützungsunterschriften in Form von amtlichen Unterschriftenblättern im Neuen Rathaus der Stadt Hoyerswerda, S.-G.-Frentzel-Straße 1, Zimmer 2.12, aus.
2. Die Unterstützungsunterschrift muss vom Wahlbe-

rechtigten auf dem Unterschriftenblatt unter Angabe des Tages der Unterzeichnung eigenhändig vor Ort geleistet werden. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname und die Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners anzugeben. Auf Verlangen hat er sich über seine Person auszuweisen.

3. Die Identität und die Wahlberechtigung am Tag der Unterschriftsleistung werden von der Stadtverwaltung Hoyerswerda kostenfrei festgestellt.
4. Ein Wahlberechtigter kann nur für einen Wahlvorschlag seine Unterstützungsunterschrift leisten. Hat ein Wahlberechtigter mehrere Wahlvorschläge unterstützt, so sind alle seine Unterstützungsunterschriften ungültig. Geleistete Unterstützungsunterschriften können nicht zurückgezogen werden.
5. Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung die Unterzeichnung durch Erklärung vor einem Beauftragten der Verwaltung ersetzen wollen, haben dies bei der Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses bis spätestens 13. März 2014 (7. Tag vor Ende der Einreichungsfrist) schriftlich zu beantragen. Dabei sind die Hinderungsgründe glaubhaft zu machen.
6. Die Unterstützungsunterschriften für die Stadtratswahl können nach Einreichung des betreffenden Wahlvorschlags bis 20. März 2014, 18:00 Uhr, zu den unter Punkt 7 genannten Öffnungszeiten **im Neuen Rathaus, S.-G.-Frentzel-Straße 1, Zimmer 2.12**, geleistet werden.

7. Allgemeine Hinweise

Während der folgenden Öffnungszeiten können die Wahlvorschläge eingereicht sowie die Unterstützungsunterschriften geleistet werden:

montags bis mittwochs	8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 16:00 Uhr
donnerstags	8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 18.00 Uhr
freitags	8.00 Uhr - 12:00 Uhr

am Samstag, den 15. März 2014 8.00 Uhr-12.00 Uhr

Hoyerswerda, den 04.02.2014

Skora
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Zjawne wozjewjenje wo přewjedženju wólbow

Ze scěhowacym zjawnym wozjewjenjom so na to skedźbni, zo so w blišim času komunalne wólbny přewjedu.

Politiske strony a wolerske zjednoćenstwa, kotrež chcedža so k wólbam stajić, su namołwjene, swoje kandidatne lisćiny (wólbne namjety) zapodać.

Tohodla wobsahuje zjawne wozjewjenje tohorunja pokiwy za politiske strony a wolerske zjednoćenstwa, w kotrej formje a hač do hdy maja so wólbne namjety zapodać a za kotre politiske strony a wolerske zjednoćenstwa su podpěrowace podpisma trěbne.

Dokładniše informacije namakaja so w hamtskich němskorěčnych wozjewjenjach.

Bekanntmachung der Ortschaftsratswahlen am 25. Mai 2014 in der Großen Kreisstadt Hoyerswerda

Die Wahl der Ortschaftsräte in den Ortsteilen Bröthen/Michalken, Dörghenhausen, Knappenrode, Schwarzkollm und Zeißig der Großen Kreisstadt Hoyerswerda für die Jahre 2014 bis 2019 findet am **25. Mai 2014** statt.

Die Wahl wird auf Grundlage

- der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301, 445) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalrechts vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822),
 - des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlgesetz – KomWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2003 (SächsGVBl. S. 428, 2004 S. 182), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalrechts vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 839) und
 - der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlordnung – KomWO) vom 5. September 2003 (SächsGVBl. S. 440), zuletzt geändert durch die zweite Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Kommunalwahlordnung vom 29. November 2013 (SächsGVBl. S. 842)
- durchgeführt.

1. Zahl der zu wählenden Ortschaftsräte

Gemäß § 66 Abs. 2 SächsGemO i.V.m. § 23 Abs. 2 der Neufassung der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Hoyerswerda in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 19.12.2012 sind

im Ortsteil Bröthen/Michalken	7 Ortschaftsräte,
im Ortsteil Dörghenhausen	7 Ortschaftsräte,
im Ortsteil Knappenrode	7 Ortschaftsräte,
im Ortsteil Schwarzkollm	7 Ortschaftsräte und
im Ortsteil Zeißig	7 Ortschaftsräte

zu wählen.

2. Wahlgebiet

Das Wahlgebiet für die Ortschaftsratswahlen ist gemäß § 35 Abs. 1 KomWG das Gebiet der jeweiligen Ortschaft.

3. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Parteien und Wählervereinigungen sind aufgefordert, ihre Wahlvorschläge bei der

Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses
 Stadt Hoyerswerda
 Zimmer 2.12
 S.-G.-Frentzel-Straße 1
 02977 Hoyerswerda

ab dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Ortschaftsratswahlen **bis zum 20. März 2014, 18:00 Uhr**, schriftlich einzureichen.

Als fristgemäß eingegangen zählen alle Wahlvorschläge, die bis zum oben genannten Zeitpunkt bei der Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses vorliegen. Bei postalischem Versand liegt die Verantwortlichkeit für den fristgemäßen Eingang beim Einreicher des Wahlvorschlags.

Die Wahlvorschläge sollten möglichst frühzeitig eingereicht werden, damit innerhalb der Einreichungsfrist eventuelle Mängel beseitigt oder fehlende Unterlagen ergänzt werden können.

4. Wahlvorschläge

Wahlvorschläge können von Parteien und Wählervereinigungen eingereicht werden. Jede Partei und jede Wählervereinigung kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Jeder Wahlvorschlag für die Ortschaftsratswahl darf

im Ortsteil Bröthen/Michalken höchstens 11 Bewerber,
im Ortsteil Dörghausen höchstens 11 Bewerber,
im Ortsteil Knappenrode höchstens 11 Bewerber,
im Ortsteil Schwarzkollm höchstens 11 Bewerber und
im Ortsteil Zeißig höchstens 11 Bewerber

enthalten.

Ein Bewerber darf sich nicht in mehrere Wahlvorschläge aufnehmen lassen.

Die Namen der Bewerber müssen in der durch die Mitglieder- oder Vertreterversammlung der Partei oder Wählervereinigung festgelegten Reihenfolge aufgeführt sein. Jeder Bewerber darf nur einmal aufgeführt sein, für keinen Bewerber dürfen Stimmzahlen vorgeschlagen sein.

Die **Wahlvorschläge von Parteien und mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen** sind von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten eigenhändig zu unterzeichnen. Besteht der Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigte aus mehr als drei Mitgliedern, genügt die Unterschrift von drei Mitgliedern, darunter die des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

Die **Wahlvorschläge von nicht mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen** sind von drei wahlberechtigten Angehörigen der Vereinigung, die an der Versammlung zur Bewerberaufstellung (vgl. Pkt. 5. Aufstellung von Bewerbern) teilgenommen haben, eigenhändig zu unterzeichnen.

Dem Wahlvorschlag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine unwiderrufliche schriftliche Erklärung eines jeden Bewerbers, dass er seiner Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat und dass er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist sowie für jeden Bewerber eine Bescheinigung des Bürgeramtes der Stadt Hoyerswerda, Dillinger Straße 1, 02977 Hoyerswerda, über seine Wählbarkeit,
2. eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung zur Wahl der Bewerber mit der erforderlichen Versicherung an Eides statt, dass die Wahl der Bewerber in geheimer Wahl erfolgt ist und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen,
3. im Falle der Anwendung von § 36 KomWG i.V.m. § 6c Abs. 1 Satz 4 KomWG eine von dem für den Landkreis oder die Gemeinde zuständigen Vor-

stand oder sonst Vertretungsberechtigten der Partei oder mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung unterzeichnete schriftliche Bestätigung, dass die Voraussetzungen für dieses Verfahren vorliegen,

4. beim Wahlvorschlag einer mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung zum Nachweis der mitgliederschaftlichen Organisation eine gültige Satzung,
5. beim Wahlvorschlag einer nicht mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung für jeden Unterzeichner des Wahlvorschlags eine Bescheinigung des Bürgeramtes, Dillinger Straße 1, 02977 Hoyerswerda, über sein Wahlrecht und
6. bei ausländischen Unionsbürgern eine Versicherung an Eides Statt nach § 6a Abs. 3 KomWG.

Für die Einreichung von Wahlvorschlägen und deren Anlagen gelten die Inhalts- und Formvorschriften des § 16 KomWO. Die erforderlichen Vordrucke sind im Büro der Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses, S.-G.-Frentzel-Straße 1, 02977 Hoyerswerda, Zimmer 2.12, erhältlich und können auf der Internetseite der Stadt Hoyerswerda - www.hoyerswerda.de - heruntergeladen werden.

5. Aufstellung von Bewerbern

Als **Bewerber einer Partei oder einer mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung** kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in

- einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder im Wahlgebiet (Mitgliederversammlung) oder
- einer Versammlung der aus ihrer Mitte gewählten Vertreter (Vertreterversammlung)

hierzu in geheimer Wahl gewählt worden ist. Das Nähere über die Wahl von Vertretern für Vertreterversammlungen, über Einberufung und Beschlussfähigkeit der Versammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerber regeln die Parteien und mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen durch ihre Satzung.

Als **Bewerber in Wahlvorschlägen nicht mitgliederschaftlich organisierter Wählervereinigungen** kann nur benannt werden, wer in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Angehörigen der Wählervereinigung von der Mehrheit der anwesenden Angehörigen hierzu gewählt worden ist.

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Mit dem Wahlvorschlag ist eine Niederschrift über die Wahl der Bewerber mit Angaben zu Ort, Art und Zeit der Versammlung, Zahl der erschienenen Stimmberechtigten und dem Ergebnis der Wahlen einzureichen. Außerdem haben der Leiter und zwei von der Versammlung festgelegte stimmberechtigte Teilnehmer an Eides Statt zu versichern, dass die Bewerber Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen.

6. Unterstützungsunterschriften

Jeder Wahlvorschlag für die Ortschaftsratswahl muss

**im Ortsteil Bröthen/Michalken von mindestens 20,
im Ortsteil Dörghausen von mindestens 20,
im Ortsteil Knappenrode von mindestens 20,
im Ortsteil Schwarzkollm von mindestens 20 und
im Ortsteil Zeißig von mindestens 20**

Wahlberechtigten des Wahlgebietes, die keine Bewerber des Wahlvorschlags sein dürfen, unterschrieben werden (Unterstützungsunterschriften). Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterschriftsleistung gegeben sein.

Ausgenommen von der Forderung nach Beibringung von Unterstützungsunterschriften sind Wahlvorschläge von

- Parteien, die im Sächsischen Landtag oder seit der letzten regelmäßigen Wahl im Stadtrat oder im jeweiligen Ortschaftsrat durch eigenen Wahlvorschlag vertreten sind und
- Wählervereinigungen, die seit der letzten regelmäßigen Wahl im Stadtrat oder im jeweiligen Ortschaftsrat durch eigenen Wahlvorschlag vertreten sind und der Wahlvorschlag von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Stadtrat bzw. dem jeweiligen Ortschaftsrat zum Zeitpunkt der Einreichung angehören, unterschrieben ist.

Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen bedürfen dann der Unterstützungsunterschriften, wenn dies für mindestens einen Wahlvorschlagsträger erforderlich ist.

Für die Leistung von Unterstützungsunterschriften gilt Folgendes:

1. Die Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses legt für Wahlvorschläge zu den Ortschaftsratswahlen, die Unterstützungsunterschriften benötigen, unmittelbar nach deren Einreichung bis zum Ende der Einreichungsfrist am 20. März 2014, 18:00 Uhr, das Verzeichnis für die Unterstützungsunterschriften in Form von amtlichen Unterschriftenblättern im Neuen Rathaus der Stadt Hoyerswerda,

S.-G.-Frentzel-Straße 1, Zimmer 2.12, aus.

2. Die Unterstützungsunterschrift muss vom Wahlberechtigten auf dem Unterschriftenblatt unter Angabe des Tages der Unterzeichnung eigenhändig vor Ort geleistet werden. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname und die Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners anzugeben. Auf Verlangen hat er sich über seine Person auszuweisen.
3. Die Identität und die Wahlberechtigung am Tag der Unterschriftsleistung werden von der Stadtverwaltung Hoyerswerda kostenfrei festgestellt.
4. Ein Wahlberechtigter kann nur für einen Wahlvorschlag seine Unterstützungsunterschrift leisten. Hat ein Wahlberechtigter mehrere Wahlvorschläge unterstützt, so sind alle seine Unterstützungsunterschriften ungültig. Geleistete Unterstützungsunterschriften können nicht zurückgezogen werden.
5. Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung die Unterzeichnung durch Erklärung vor einem Beauftragten der Verwaltung ersetzen wollen, haben dies bei der Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses bis spätestens 13. März 2014 (7. Tag vor Ende der Einreichungsfrist) schriftlich zu beantragen. Dabei sind die Hinderungsgründe glaubhaft zu machen.
6. Die Unterstützungsunterschriften für die Ortschaftsratswahl können nach Einreichung des betreffenden Wahlvorschlags bis 20. März 2014, 18:00 Uhr, zu den unter Punkt 7 genannten Öffnungszeiten **im Neuen Rathaus, S.-G.-Frentzel-Straße 1, Zimmer 2.12**, geleistet werden.

7. Allgemeine Hinweise

Während der folgenden Öffnungszeiten können die Wahlvorschläge eingereicht sowie die Unterstützungsunterschriften geleistet werden:

montags bis mittwochs	8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 16:00 Uhr
donnerstags	8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 18.00 Uhr
freitags	8.00 Uhr - 12:00 Uhr

am Samstag, den 15. März 2014 8.00 Uhr-12.00 Uhr

Hoyerswerda, den 04.02.2014

Skora
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Öffentliche Ausschreibung nach § 12 Abs. 1 VOB/A

a) Öffentlicher Auftraggeber:

Stadt Hoyerswerda
 Fachbereich Innerer Service und Finanzen
 Zentrale Vergabestelle
 S. – G. - Frenzel - Str. 1
 02977 Hoyerswerda
 Tel. 03571 456549, Fax 03571 45786549
 E-Mail: Halina.Zschieschang@hoyerswerda-stadt.de

b) Gewähltes Vergabeverfahren:

Öffentliche Ausschreibung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 VOB/A

c) Die Auftragsvergabe erfolgt nicht auf elektronischem Weg.

d) Art des Auftrages, der Gegenstand der Ausschreibung ist:

Bauftrag – Estricharbeiten

e) Ort der Ausführung:

Lessing-Gymnasium Hoyerswerda
 Pestalozzistraße 1
 02977 Hoyerswerda

f) Art und Umfang der Leistung:

Beim Gesamtvorhaben "Umbau und Erweiterung Lessing-Gymnasium Hoyerswerda" erfolgt als Bestandteil des 2. Bauabschnittes der Neubau einer Zweifeldschulsporthalle. Der erste Bauabschnitt wurde im 1. Halbjahr 2012 abgeschlossen. Der 2. Bauabschnitt erfasst daneben die Sanierung der Bestandsgebäude. Dieser Abschnitt wurde mit Ende der Sommerferien 2013 fertiggestellt. Mit den Arbeiten zur Errichtung der Zweifeldschulsporthalle wurde im 3. Quartal 2013 begonnen. Als Gesamtbauzeit sind 12 - 14 Monate vorgesehen. Der Baukörper der neuen Schulsporthalle wird am Standort der bereits abgebrochenen Sporthalle platziert. Die Anordnung erfolgt in Längsachse Nord-Süd. Der Standort befindet sich im südöstlichen Bereich des Schulgrundstückes. Die Sporthalle gliedert sich in drei 1-geschossige Segmente, dem Sozialtrakt, dem Hallenkörper und dem Gerätetrakt. Die Schulsporthalle mit Sozial- und Gerätetrakt weist eine Grundfläche von 1.337 m² auf. Ihre lichten Maße betragen ca. 28,50 m x 30,50 m x 7 m, teilbar in 2 Felder 15 m x 27 m zuzüglich umlaufender Sicherheitsfläche. Der Gesamtbaukörper gliedert sich in den 1-geschossigen hohen Hallenkörper und die 1-geschossigen wesentlich niedrigeren Anbauten. Alle drei Gebäude weisen ein flaches Dach auf. Die Ge-

bäude werden monolithisch errichtet.

Inhalt dieser Ausschreibung ist die Herstellung von Zementestrich als Heizestrich im Sozial- und Gerätetrakt.

Los 309 - Estricharbeiten:

Vergabe – Nr. I/60.21/14/15-VOB

Herstellung von Zementestrich als Heizestrich im Sozial- und Gerätetrakt:

370 m² schwimmender Zementestrich als Heizestrich

g) Planungsleistungen sind nicht gefordert:

h) Der Auftrag ist in mehrere Lose aufgeteilt. Die Angebote sind für jedes Los separat einzureichen.

i) Ausführungsfrist:

Beginn der Arbeiten: 24.03.2014
 Ende der Arbeiten: 11.04.2014

j) Zulässigkeit von Nebenangeboten

Nebenangebote sind nur mit Abgabe eines Hauptangebotes zugelassen.

k) Anforderung der Vergabeunterlagen sind zu richten an:

Die Vergabeunterlagen in Papierform sind bestellbar bei:

SDV Vergabe GmbH
 Tharandter Straße 35
 01159 Dresden
 Tel. 0351 4203-1477 Fax 0351 4203-1460
 Mail: vergabeunterlagen@sdv.de
 URL: www.vergabe24.de

Die Vergabeunterlagen in elektronischer Form werden auf www.vergabe24.de bereitgestellt.

l) Kostenbeitrag für die Vergabeunterlagen:

Papierform der Vergabeunterlagen: **18,50 EUR**

Die Bestellung ist möglich per Post, Fax oder E-Mail unter Angabe des Verwendungszwecks **I/60.21/14/15-VOB** an die unter **k)** angegebene Adresse. Die Bezahlung kann durch Lastschrifteinzugsermächtigung, durch Verrechnungsscheck bzw. Überweisung auf das Konto der

SDV Vergabe GmbH
 Ostsächsische Sparkasse Dresden
 Konto-Nr. 3200066228
 BLZ 850 503 00
 erfolgen.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Die Auslieferung erfolgt erst nach Eingang eines Zahlungsbeleges. Die Bestellung der Papierform ist mit kostenpflichtigen Zugang ebenfalls unter www.vergabe24.de und dem Vorliegen einer Lastschriftzugsermächtigung möglich. Bei Vorliegen des Leistungsverzeichnisses in Dateiform (z.B. im GAEB-Format) erfolgt dessen Auslieferung bei der Papierform auf CD-ROM.

Elektronische Form der Vergabeunterlagen: 11,90 EUR ist mit kostenpflichtigem Zugang unter www.vergabe24.de und dem Vorliegen einer Lastschriftzugsermächtigung abrufbar. Das Entgelt wird nicht erstattet.

m) Frist für Teilnahmeanträge entfällt

n) Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote: 13.02.2014, 11.00 Uhr

o) Anschrift, an die die Angebote SCHRIFTLICH zu richten sind:

Stadt Hoyerswerda
Fachbereich Innerer Service und Finanzen
Zimmer 1.12
S.-G.-Frentzel-Str. 1
02977 Hoyerswerda

p) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: deutsch

q) Eröffnung der Angebote: 13.02.2014, 11.00 Uhr

Ort der Eröffnung der Angebote:

Stadt Hoyerswerda
Neues Rathaus
S.-G.-Frentzel-Str. 1, 02977 Hoyerswerda,
1. Obergeschoss, Zimmer 1.16
Bei der Eröffnung der Angebote dürfen nur Bieter und deren Bevollmächtigte anwesend sein.

r) Geforderte Sicherheiten: nein

s) Die Zahlungsbedingungen richten sich nach § 16 VOB/B sowie den Besonderen und Zusätzlichen Vertragsbedingungen der Vergabeunterlagen.

t) Rechtsform einer Bietergemeinschaft:

Die Rechtsform der Bietergemeinschaft ist beliebig. Verlangt werden jedoch eine gesamtschuldnerische Haftung und die Benennung eines bevollmächtigten Vertreters.

u) Verlangte Nachweise für die Beurteilung der Eignung des Bieters:

- Kopie über den Eintrag in der Handwerksrolle/-karte
- Gewerbeanmeldung bzw. Gewerbeummeldung
- Nachweis der Rechts- und Gesellschaftsform mit entsprechendem Auszug aus dem Handelsregister
- Angaben nach § 6 Abs. 3 Nr. 2 a – i VOB/A, insbesondere die Vorlage von aussagekräftigen Referenzen über die Erbringung vergleichbarer Leistungen
- Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung
- gültige Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Berufsgenossenschaft und der Krankenkasse

Hinweis: Die Bescheinigungen dürfen nicht älter als drei Monate sein.

Der Nachweis der Eignung kann durch einen Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden. Der Nachweis kann auch durch Eigenerklärungen gem. Formblatt 124 (Eigenerklärungen zur Eignung) erbracht werden. Hinweis: Soweit zuständige Stellen Eigenerklärungen bestätigen, sind von Bietern, deren Angebote in die engere Wahl kommen, die entsprechenden Bescheinigungen vorzulegen. Der Bieter kann die geforderten Angaben auch durch Einzelnachweise erbringen.

v) Die Zuschlags- und Bindefrist endet am: 14.03.2014

w) Nachprüfstelle:

Landratsamt Bautzen
Rechts- und Kommunalamt
Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen
Tel.: 03591 5251 15300, Fax: 03591 5250 15300
E – Mail: rechts-kommunalamt@lra-bautzen.de

SONSTIGES:

Ergebnisse der Submission können unter Beilage eines frankierten und adressierten Rückumschlages im Angebotsschreiben angefordert werden.

Veröffentlichung im Sächsischen Ausschreibungsblatt:

Online auf www.vergabe24.de am: 22.01.2014

Gedruckte Fassung am: 24.01.2014

Hoyerswerda, 15.01.2014

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Auftragsbekanntmachung (Richtlinie 2004/18/EG)

Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber

I.1) Name, Adressen und Kontaktstelle(n)

Offizielle Bezeichnung: Stadt Hoyerswerda
 Postanschrift: S.-G.-Frentzel-Str.1
 Ort: Hoyerswerda
 Postleitzahl: D-02977
 Land: Deutschland (DE)
 Kontaktstelle: Fachbereich Innerer Service und Finanzen
 - Zentrale Vergabestelle -
 Bearbeiter: Frau Halina Zschieschang
 Telefon: +49 3571 456549
 E – Mail: Halina.Zschieschang@hoyerswerda-stadt.de
 Fax: +49 3571 45786549
 Internet: www.hoyerswerda.de

Weitere Auskünfte erteilen:

die oben genannte Kontaktstelle sowie
 Frau Ines Hofmann-Dubrau vom Fachbereich Bau
 - Technisches Gebäude und Liegenschaftsmanagement -
 S.-G.-Frentzel-Str. 1, D-02977 Hoyerswerda
 Tel. +49 3571 456548, Fax +49 3571 45786548
 E - Mail: Ines.Hofmann-Dubrau@hoyerswerda-stadt.de

Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen sind erhältlich bei:

(siehe auch unter IV.3.3)

Offizielle Bezeichnung: SDV Vergabe GmbH
 Postanschrift: Tharandter Straße 35
 Ort: Dresden
 Postleitzahl: D-01159
 Land: Deutschland
 Telefon: +49 351 4203-1477
 E – Mail: vergabeunterlagen@sdv.de
 Fax: +49 351 4203-1460
 Internet: www.vergabe24.de

Angebote sind zu richten an:

Fachbereich Innerer Service und Finanzen
 - Zentrale Vergabestelle -
 S.-G.-Frentzel-Str. 1
 D-02977 Hoyerswerda
 Deutschland

I.2) Art des öffentlichen Auftraggebers und Haupttätigkeiten

Regional- oder Lokalbehörde – Allgemeine öffentliche Verwaltung

Der öffentliche Auftraggeber beschafft nicht im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber.

Abschnitt II: Auftragsgegenstand

II.1) Beschreibung

II.1.1) Bezeichnung des Auftrags durch den öffentlichen Auftraggeber

Umbau und Erweiterung Lessing-Gymnasium Hoyerswerda, 2. Bauabschnitt – Neubau einer Zweifeldschulsporthalle, Pestalozzistraße 1, 02977 Hoyerswerda, Deutschland
 Los 313 – Tischlerarbeiten Innen; Vergabe-Nr. I/60.21/14/14-VOB

II.1.2) Art des Auftrags und Ort der Ausführung

Bauftrag

Hauptausführungsort: D-02977 Hoyerswerda

NUTS – Code: DED23

II.1.3) Gegenstand der Bekanntmachung

Die Bekanntmachung betrifft einen öffentlichen Auftrag.

II.1.4) Angaben zur Rahmenvereinbarung

keine Rahmenvereinbarung

II.1.5) Kurze Beschreibung des Auftrags

Beim Gesamtvorhaben "Umbau und Erweiterung Lessing-Gymnasium Hoyerswerda" erfolgt als Bestandteil des 2. Bauabschnittes der Neubau einer Zweifeldschulsporthalle. Der erste Bauabschnitt wurde im 1. Halbjahr 2012 abgeschlossen. Der 2. Bauabschnitt erfasst daneben die Sanierung der Bestandsgebäude. Dieser Abschnitt wurde mit Ende der Sommerferien 2013 fertiggestellt. Mit den Arbeiten zur Errichtung der Zweifeldschulsporthalle wurde im 3. Quartal 2013 begonnen. Als Gesamtbauzeit sind 12 - 14 Monate vorgesehen. Der Baukörper der neuen Schulsporthalle wird am Standort der bereits abgebrochenen Sporthalle platziert. Die Anordnung erfolgt in Längsachse Nord-Süd. Der Standort befindet sich im südöstlichen Bereich des Schulgrundstückes. Die Sporthalle gliedert sich in drei 1-geschossige Segmente, dem Sozialtrakt, dem Hallenkörper und dem Gerätetrakt. Die Schulsporthalle mit Sozial- und Gerätetrakt weist eine Grundfläche von 1.337 m² auf. Ihre lichten Maße betragen ca. 28,50 m x 30,50 m x 7 m, teilbar in 2 Felder 15 m x 27 m zuzüglich umlaufender Sicherheitsfläche. Der Gesamtbaukörper gliedert sich in den 1-geschossigen hohen Hallenkörper und die 1-geschossigen wesentlich niedrigeren Anbauten. Alle drei Gebäude weisen ein flaches Dach auf. Die Ge-

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

bäude werden monolithisch errichtet.

Inhalt dieser Ausschreibung ist die Herstellung, Lieferung und Einbau von Innentüren im Sozialtrakt der 2-Feld-Schulsporthalle.

II.1.6) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)

Hauptgegenstand
45000000 (Bauarbeiten)

Zusatzteil *keine*

Ergänzende Gegenstände
45210000 (Bauleistungen im Hochbau)
45212225 (Bau von Sporthallen)
45421131 (Einbau von Türen)

II.1.7) Der Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen (GPA)

II.1.8) Aufteilung in Lose: nein

II.1.9) Nebenangebote sind nicht zugelassen.

II.2) Menge oder Umfang des Auftrags

II.2.1) Gesamtmenge bzw. -umfang

Los 313 – Tischlerarbeiten Innen

Vergabe-Nr. I/60.21/14/14-VOB

Herstellung, Lieferung und Einbau von Innentüren im Sozialtrakt der 2-Feld-Schulsporthalle:

18 Stck. Innentüren;
18,0 lfm WC-Trennwandsystem;
4 Stck. Innentüren mit BS-Anforderungen

II.2.2) keine Optionen

II.3) Vertragslaufzeit bzw. Beginn und Ende der Auftragsausführung

Beginn der Auftragsausführung: 11.04.2014

Ende der Auftragsausführung: 06.06.2014

Abschnitt III: Rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle und technische Informationen

III.1) Bedingungen für den Auftrag

III.1.1) Geforderte Kautionen und Sicherheiten

Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 % der Auftragssumme;
Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 3 % der Abrechnungssumme

III.1.2) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen bzw. Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften

Die Zahlungsbedingungen richten sich nach § 16 VOB/B sowie den Besonderen und Zusätzlichen Vertragsbedingungen der Vergabeunterlagen.

III.1.3) Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird

Die Rechtsform der Bietergemeinschaft ist beliebig. Verlangt werden jedoch eine gesamtschuldnerische Haftung und die Benennung eines bevollmächtigten Vertreters.

III.1.4) Sonstige besondere Bedingungen an die Auftragsausführung

Keine

III.2) Teilnahmebedingungen

III.2.1) Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

Der Bieter hat mit seinem Angebot zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit eine direkt abrufbare Eintragung in die allgemein zugängliche Liste des Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) nachzuweisen, § 6 EG Abs. 3 Nr. 2 VOB/A. Der Nachweis der Eignung kann auch durch Eigenerklärungen gem. Formblatt 124 (Eigenerklärungen zur Eignung) erbracht werden.

Hinweis: Soweit zuständige Stellen Eigenerklärungen bestätigen, sind von Bietern, deren Angebote in die engere Wahl kommen, die entsprechenden Bescheinigungen vorzulegen.

Der Bieter kann die geforderten Angaben auch durch Einzelnachweise erbringen. Die Eintragung in ein gleichwertiges Verzeichnis anderer Mitgliedstaaten ist als Nachweis zugelassen. Bei ausländischen Bietern sind gleichwertige Bescheinigungen des Herkunftslandes vorzulegen (vgl. § 6 EG Abs. 4 Nr. 2 VOB/A).

Die Vergabestelle wird für den Bieter, der den Auftrag erhalten soll, zur Bestätigung seiner Erklärung einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 a Gewerbeordnung anfordern.

III.2.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:
entfällt

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

III.2.3) Technische Leistungsfähigkeit

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: entfällt

III.2.4) Vorbehaltene Aufträge nein

Abschnitt IV: Verfahren

IV.1) Verfahrensart

Offenes Verfahren

IV.2) Zuschlagskriterien

IV.2.1) Zuschlagskriterien

niedrigster Preis

IV.2.2) Es wird keine elektronische Auktion durchgeführt.

IV.3) Verwaltungsangaben

IV.3.1) Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber

Los 313 – Tischlerarbeiten Innen I/60.21/14/14-VOB

IV.3.2) Frühere Bekanntmachungen derselben Aufträge:

Vorinformation im Amtsblatt der Europäischen Union – Nr. 2013/S 115-195578 vom 15.06.2013

IV.3.3) Bedingungen für den Erhalt von Ausschreibungs- und ergänzenden Unterlagen bzw. der Beschreibung

Die Unterlagen sind kostenpflichtig.

Die Vergabeunterlagen in Papierform sind erhältlich bei:

SDV Vergabe GmbH

Tharandter Straße 35

D-01159 Dresden

Tel. +49 351 4203-1477

Fax +49 351 4203-1460

Mail: vergabeunterlagen@sdv.de

URL: www.vergabe24.de

Die Vergabeunterlagen in elektronischer Form werden auf www.vergabe24.de bereitgestellt.

Papierform der Vergabeunterlagen:

Los 313 – Tischlerarbeiten Innen **20,23 EUR**

Die Bestellung ist möglich per Post, Fax oder E-Mail unter Angabe des Verwendungszwecks **I/60.21/14/14-VOB** an die oben angegebene Adresse. Die Bezahlung

kann durch Lastschriftzugsermächtigung, Verrechnungsscheck bzw. Überweisung auf das Konto der

SDV Vergabe GmbH

Ostsächsische Sparkasse Dresden

Konto-Nr. 3200066228

BLZ 850 503 00

erfolgen.

Die Auslieferung erfolgt erst nach Eingang eines Zahlungsbeleges. Die Bestellung der Papierform ist mit kostenpflichtigen Zugang ebenfalls unter www.vergabe24.de und dem Vorliegen einer Lastschriftzugsermächtigung möglich. Bei Vorliegen des Leistungsverzeichnisses in Dateiform (z.B. im GAEB-Format) erfolgt dessen Auslieferung bei der Papierform auf CD-ROM.

Elektronische Form der Vergabeunterlagen: 11,90 EUR ist mit kostenpflichtigem Zugang unter www.vergabe24.de und dem Vorliegen einer Lastschriftzugsermächtigung abrufbar.

Das Entgelt wird nicht erstattet.

IV.3.4) Schlusstermin für den Eingang der Angebote

19.02.2014

11.00 Uhr

IV.3.5) Tag der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe

entfällt

IV.3.6) Sprache, in der die Angebote verfasst werden können

deutsch

IV.3.7) Bindefrist des Angebotes

bis 28.03.2014

IV.3.8) Bedingungen für die Öffnung der Angebote

Tag / Uhrzeit: siehe unter IV.3.4)

Ort:

Stadt Hoyerswerda

Neues Rathaus

S.-G.-Frentzel-Str. 1

D-02977 Hoyerswerda

Erdgeschoss, Zimmer 1.16

(Hinweis: Der Raum ist nur zur Submission besetzt!)

Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen:

Bieter und deren Bevollmächtigte

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Abschnitt VI: Weitere Angaben

VI.1) Dies ist kein wiederkehrender Auftrag.

VI.2) Angaben zu Mitteln der Europäischen Union

Der Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der Europäischen Union finanziert wird.

Es handelt sich um folgendes Vorhaben und/oder Programm:

"Europäischer Fond für regionale Entwicklung (EFRE) der Europäischen Union" und "Förderprogramm Investive Schulhausbauförderung des Freistaates Sachsen"

VI.3) Zusätzliche Angaben

Ergebnisse der Submission können unter Beilage eines ausreichend frankierten und adressierten Rückumschlages im Angebotschreiben angefordert werden.

VI.4) Nachprüfungsverfahren

VI.4.1) Zuständige Stelle für Nachprüfungsverfahren

Offizielle Bezeichnung: Landesdirektion Sachsen
1. Vergabekammer des Freistaates Sachsen

Postanschrift: Postfach 101364
Ort: Leipzig
Postleitzahl: D-04013
Land: Deutschland
Telefon: +49 341 977-1040
Fax: +49 341 977-1049
E – Mail: poststelle@lds.sachsen.de
Internet: www.lds.sachsen.de

VI.4.2) Einlegung von Rechtsbehelfen

Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen:

Die Vergabekammer leitet ein Nachprüfungsverfahren nur auf Antrag ein.

Der Antrag auf Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens vor der Vergabekammer ist unzulässig, soweit:

1. der Antragsteller den gerügten Verstoß gegen Vergabevorschriften bereits im Vergabeverfahren erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht unverzüglich gerügt hat;
2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die auf Grund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden;
3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden;
4. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

Das gilt nicht bei einem Antrag auf Feststellung der Unwirksamkeit des Vertrages nach § 101b Abs. 1 Nr. 2 GWB.

§ 101a Abs. 1 Satz 2 GWB bleibt unberührt.

VI.4.3) Stelle, bei der Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erhältlich sind

Offizielle Bezeichnung: Landesdirektion Sachsen
1. Vergabekammer des Freistaates Sachsen

Postanschrift: Postfach 101364
Ort: Leipzig
Postleitzahl: D-04013
Land: Deutschland
Telefon: +49 341 977-1040
Fax: +49 341 977-1049
E – Mail: poststelle@lds.sachsen.de
Internet: www.lds.sachsen.de

VI.5) Tag der Absendung dieser Bekanntmachung an das Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union in Luxemburg

20.01.2014

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Satzung der Großen Kreisstadt Hoyerswerda über die 3. Satzung zur Änderung der Gestaltungssatzung „Hoyerswerda – Altstadt“

Schlussbekanntmachung zum Beschluss des Stadtrates der Stadt Hoyerswerda zur 3. Satzung zur Änderung der Gestaltungssatzung „Hoyerswerda – Altstadt“ gemäß § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

1. Die 3. Satzung zur Änderung der Gestaltungssatzung „Hoyerswerda – Altstadt“ wurde entsprechend § 4 Abs. 2 SächsGemO in Verbindung mit § 89 Abs. 1 Sächsische Bauordnung (SächsBO), alle Gesetze in der jeweils gültigen Fassung, vom Stadtrat der Stadt Hoyerswerda in seiner 48. (ordentlichen) Sitzung am 26.11.2013, bestehend aus dem Satzungstext und den Anlagen 1 bis 5 zur Satzung, als Satzung gemäß § 4 Abs. 2 SächsGemO beschlossen.
2. Der Beschluss wird hiermit gemäß § 4 Abs. 3 SächsGemO i. d. g. F. bekannt gemacht. Die 3. Satzung zur Änderung der Gestaltungssatzung „Hoyerswerda – Altstadt“ tritt am Tage dieser Bekanntmachung in Kraft.
3. Die 3. Satzung zur Änderung der Gestaltungssatzung „Hoyerswerda – Altstadt“ ist im Fachbereich Bau der Stadt Hoyerswerda, Altes Rathaus, Markt 1 niedergelegt. Jedermann kann dort im Fachdienst Stadtplanung, Zimmer 1.11, während der Sprechzeiten

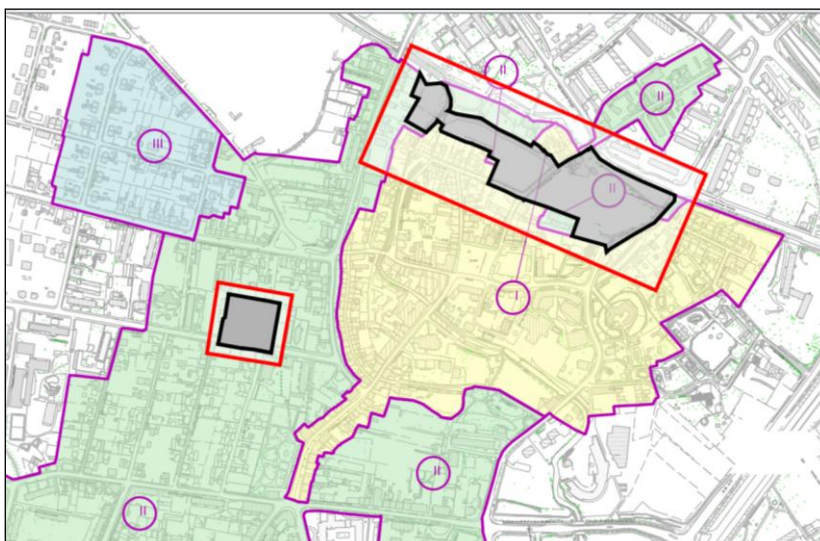
Montag	8.30 – 12.00 Uhr
Dienstag	8.30 – 12.00 Uhr + 13.00 – 16.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen, Termine nach Vereinbarung
Donnerstag	8.30 – 12.00 Uhr + 13.00 – 18.00 Uhr
Freitag	8.30 – 12.00 Uhr

in die Satzungsunterlagen einsehen und über deren Inhalt Auskunft erlangen.

Geltungsbereich

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 3. Satzung zur Änderung der Gestaltungssatzung „Hoyerswerda – Altstadt“ betrifft die Herausnahme von Flächen aus dem Geltungsbereich der rechtskräftigen Gestaltungssatzung „Hoyerswerda – Altstadt“, und zwar im Gebiet I (Alte Berliner Straße, Teschenstraße, Spremberger Straße, Grünstraße, Kleine Bleiche) sowie im Gebiet II (nordöstlicher Bereich an der Schulstraße).

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 3. Satzung zur Änderung der Gestaltungssatzung „Hoyerswerda – Altstadt“ ist in nachfolgender Übersichtskarte nachrichtlich wiedergegeben.



Satzung der Großen Kreisstadt Hoyerswerda über die 3. Satzung zur Änderung der Gestaltungssatzung „Hoyerswerda – Altstadt“

Räumlicher Geltungsbereich

Beschluss zur 3. Satzung zur Änderung der Gestaltungssatzung „Hoyerswerda – Altstadt“ vom 26.11.2013

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Da eine eindeutige räumliche Bezeichnung nicht möglich ist, sind die entsprechenden Informationen zum Geltungsbereich den Anlagen 1 bis 4 zu entnehmen.

Im Einzelnen betrifft dies die Herausnahme der Geltungsbereiche der nachfolgenden Bebauungspläne aus dem Geltungsbereich der rechtskräftigen Gestaltungssatzung „Hoyerswerda – Altstadt“:

- 2. Änderung des Bebauungsplanes „Grünstraße / Spremberger Straße“ (Anlage 1)
- 3. Änderung des Bebauungsplanes „Grünstraße / Spremberger Straße“ (Anlage 2)
- 2. Änderung des Bebauungsplanes "Spremberger Straße / Teschenstraße" (Anlage 3)
- Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Einzelhandelsstandort Schulstraße, östlicher Teil“ (Anlage 4).

Der geänderte räumliche Geltungsbereich der Gestaltungssatzung „Hoyerswerda – Altstadt“ ergibt sich aus der Übersichtskarte (Anlage 5).

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hoyerswerda, den 16.01.2014

Skora
Oberbürgermeister

Anlagen

Satzungstext

- | | |
|----------|---|
| Anlage 1 | 2. Änderung des Bebauungsplanes „Grünstraße/ Spremberger Straße“ |
| Anlage 2 | 3. Änderung des Bebauungsplanes „Grünstraße/ Spremberger Straße“ |
| Anlage 3 | 2. Änderung des Bebauungsplanes „Spremberger Straße / Teschenstraße“ |
| Anlage 4 | Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Einzelhandelsstandort Schulstraße, östlicher Teil“ |
| Anlage 5 | Übersichtskarte zum geänderten räumlichen Geltungsbereich der Gestaltungssatzung „Hoyerswerda – Altstadt“ |

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

3. Satzung zur Änderung der Gestaltungssatzung „Hoyerswerda – Altstadt“

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55, 159) in Verbindung mit § 89 Abs. 1 Sächsische Bauordnung (SächsBO) vom 28.05.2004 (SächsGVBl. S. 200 ff), alle Gesetze in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Hoyerswerda am 26.11.2013 folgende 3. Satzung zur Änderung der Gestaltungssatzung „Hoyerswerda – Altstadt“ beschlossen.

Artikel 1

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Aus dem räumlichen Geltungsbereich der Gestaltungssatzung „Hoyerswerda – Altstadt“

Gebiet I Stadtkern, Am Haag
Gebiet II Vorstadtbereiche mit überwiegender Bebauung bis 1918, Ortskern Klein-Neida

werden folgende, gemäß Darstellung in den Anlagen

1 bis 4 begrenzte Geltungsbereiche der nachfolgenden Bebauungspläne herausgenommen:

- 2. Änderung des Bebauungsplanes „Grünstraße/ Spremberger Straße“ (Anlage 1)
- 3. Änderung des Bebauungsplanes „Grünstraße / Spremberger Straße“ (Anlage 2)
- 2. Änderung des Bebauungsplanes "Spremberger Straße / Teschenstraße" (Anlage 3)
- Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Einzelhandelsstandort Schulstraße, östlicher Teil“ (Anlage 4).

Der geänderte räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus beiliegender Übersichtskarte (Anlage 5).

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hoyerswerda, 20.12.2013

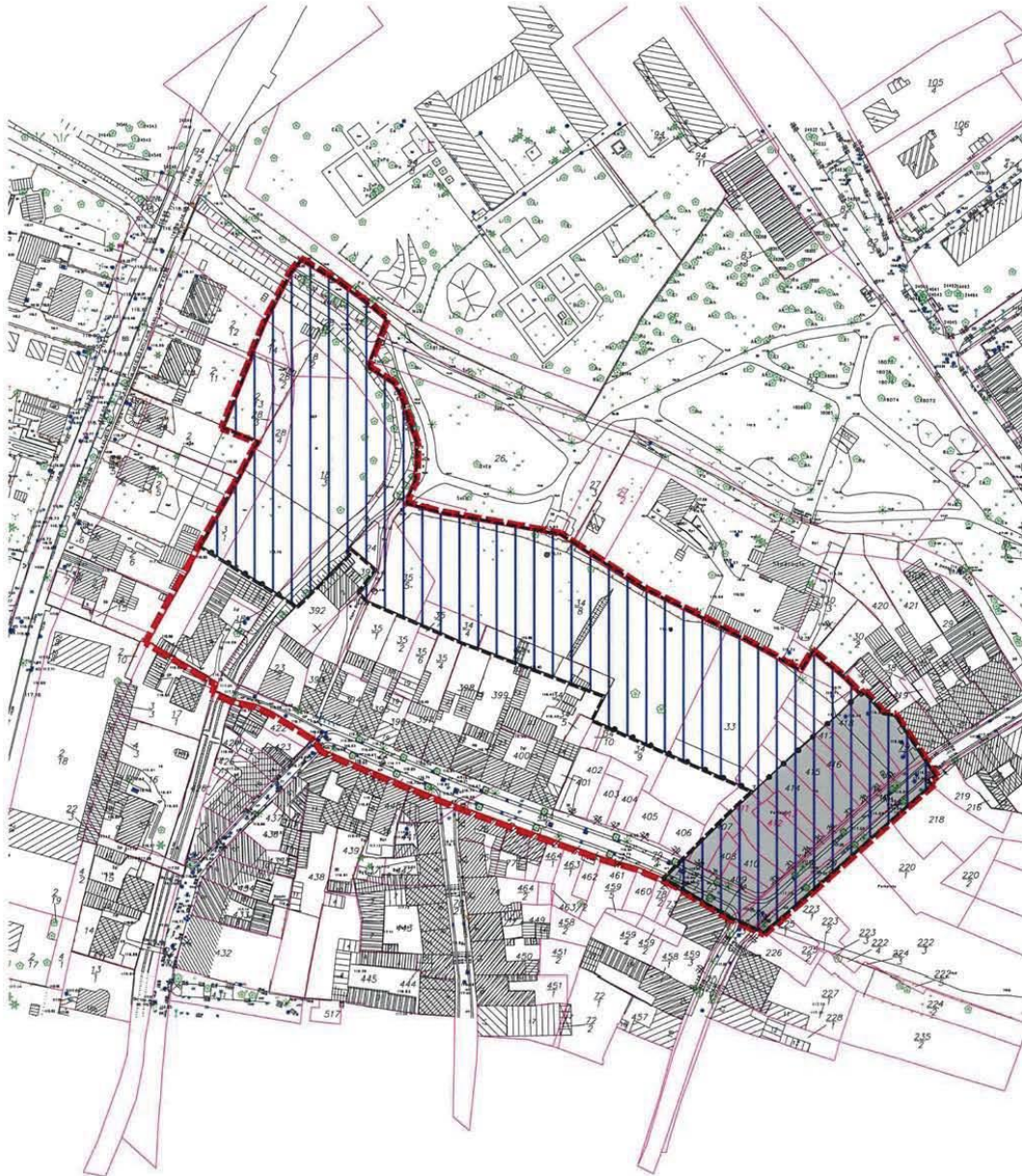
Skora
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Anlage 1 zur 3. Satzung zur Änderung der Gestaltungssatzung „Hoyerswerda - Altstadt“




Bebauungsplan Grünstraße / Spremberger Straße

hier: 2. Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13a BauGB



Maßstab 1:2.000 (bei Ausdruck auf A 4)

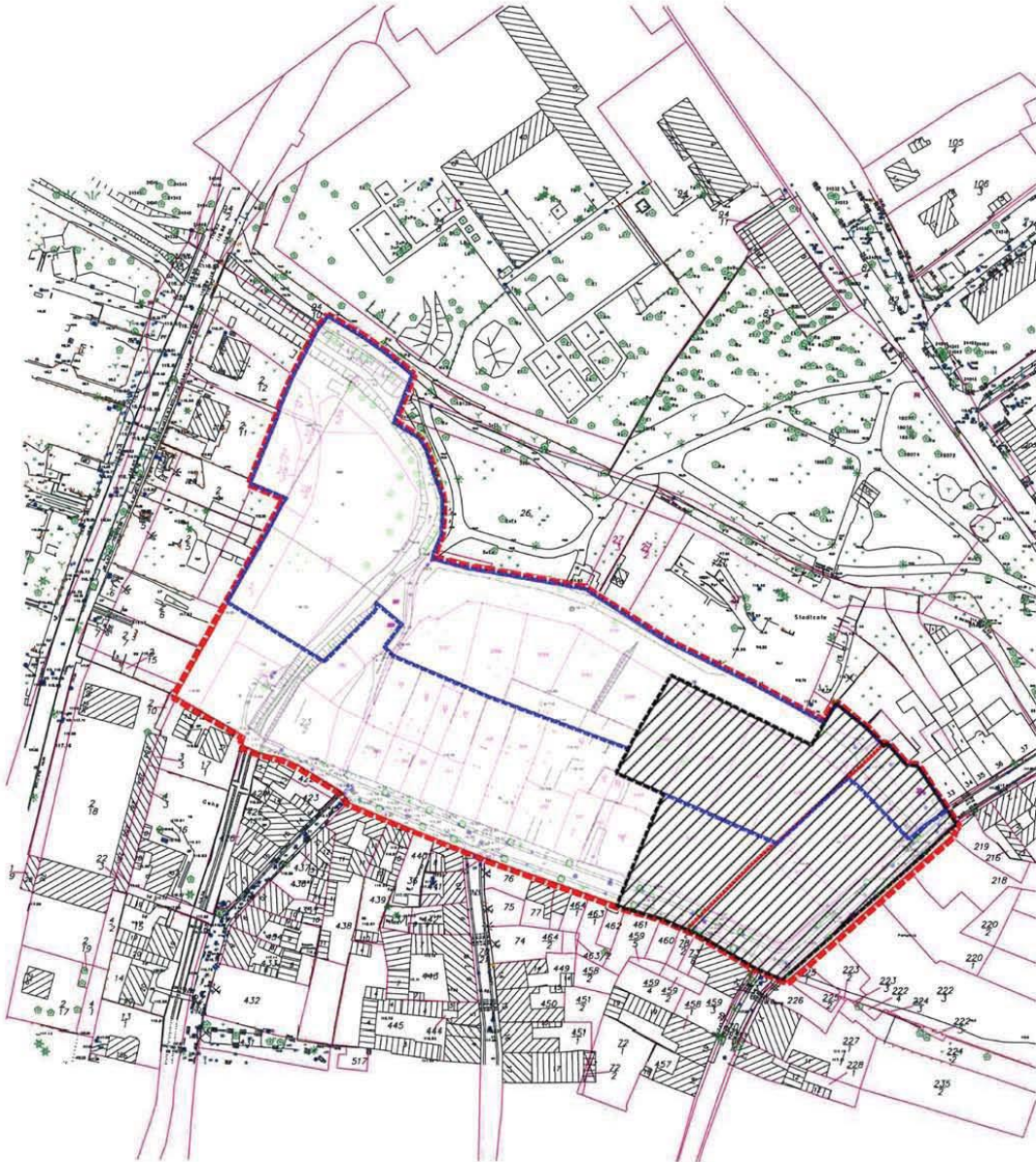
Legende:

-  Geltungsbereich des Rechtswirksamen Bebauungsplanes
-  Geltungsbereich der 1. Änderung
-  Geltungsbereich der 2. Änderung

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja




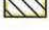
Anlage 2 zur 3. Satzung zur Änderung der Gestaltungssatzung „Hoyerswerda - Altstadt“

Bebauungsplan Grünstraße / Spremberger Straße
hier: 3. Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13a BauGB



Maßstab 1:2.000 (bei Ausdruck auf A 4)

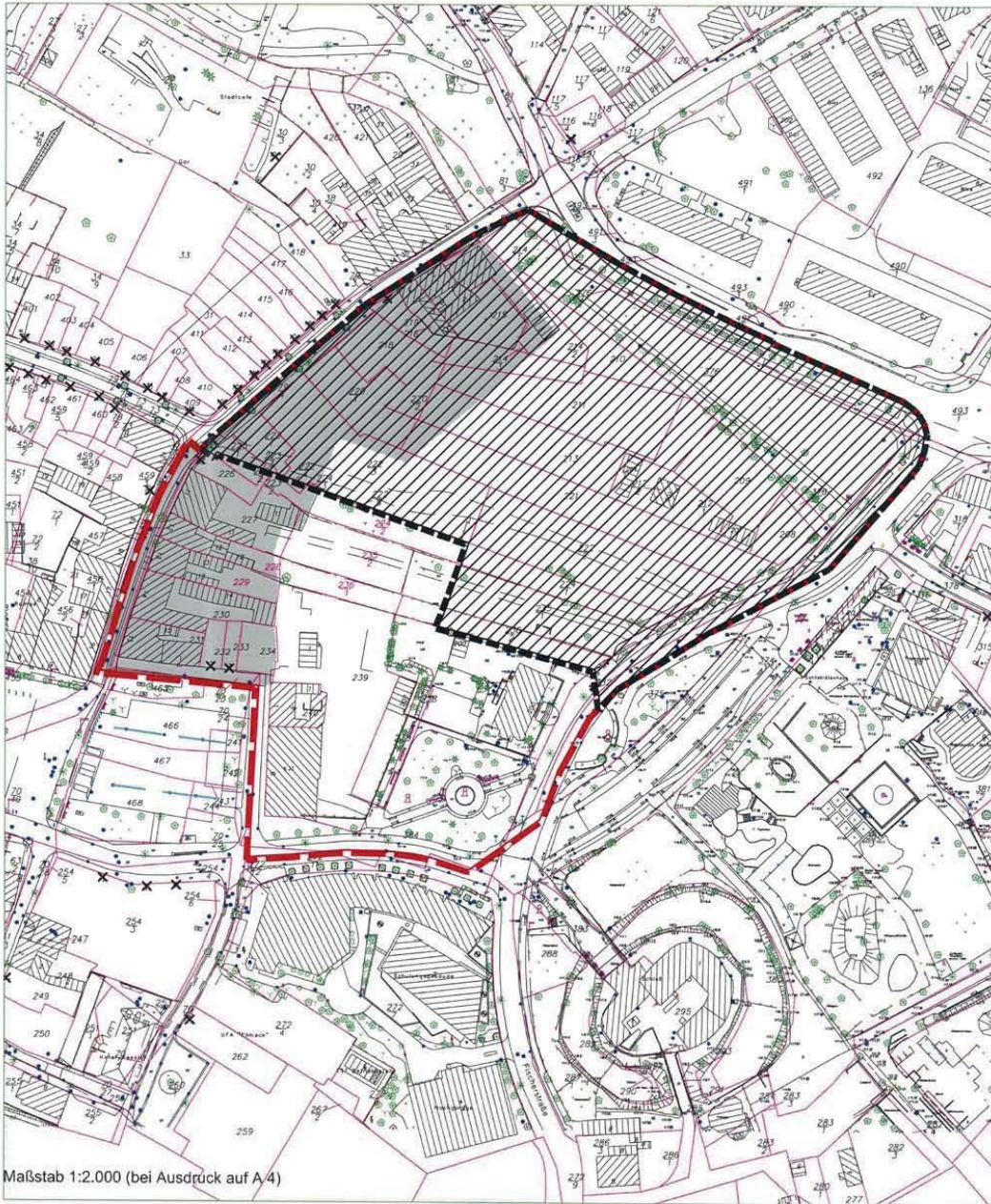
Legende:

-  Geltungsbereich des Rechtswirksamen Bebauungsplanes
-  Geltungsbereich der 1. Änderung
-  Geltungsbereich der 2. Änderung
-  Vorschlag für den Geltungsbereich der 3. Änderung




Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Anlage 3 zur 3. Satzung zur Änderung der Gestaltungssatzung „Hoyerswerda - Altstadt“

Bebauungsplan Spremberger Straße/Teschenstraße
hier: 2. Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13a BauGB



Legende:

-  Geltungsbereich des Rechtswirksamen Bebauungsplanes
-  Geltungsbereich der 1. Änderung
-  Geltungsbereich der 2. Änderung

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Anlage 4 zur 3. Satzung zur Änderung der Gestaltungssatzung „Hoyerswerda - Altstadt“

Vorhabenbezogener Bebauungsplan
„Einzelhandelsstandort Schulstraße, östlicher Teil“



Maßstab 1:2.000 (bei Ausdruck auf A 4)

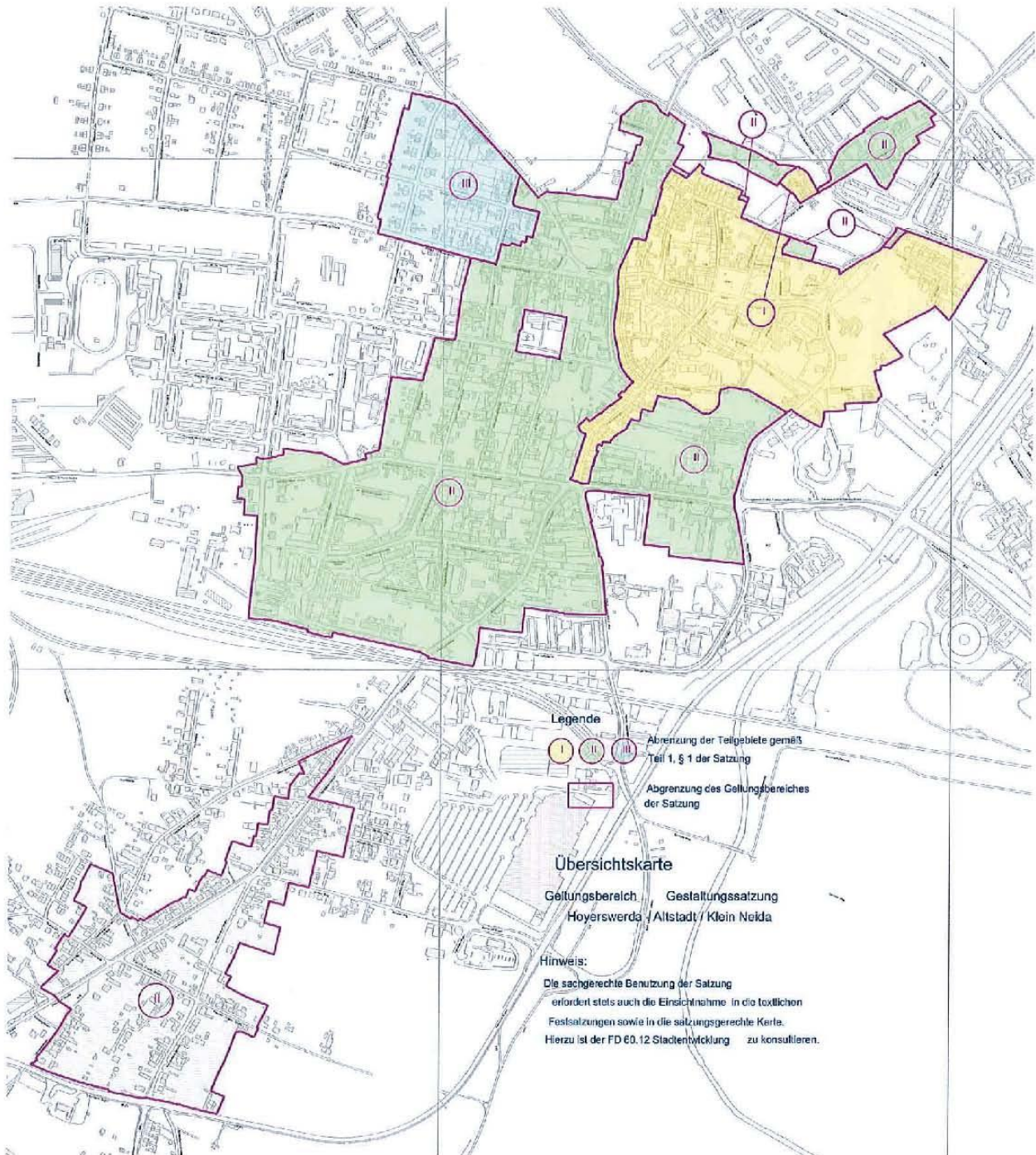
Legende:



Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Anlage 5 zur 3. Satzung zur Änderung der Gestaltungssatzung „Hoyerswerda - Altstadt“



Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Satzung der Großen Kreisstadt Hoyerswerda über die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Hoyerswerda-Nardt, Erweiterung Südwest“

Schlussbekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB

1. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Hoyerswerda-Nardt, Erweiterung Südwest“ in der Fassung vom 18.12.2012 wurde entsprechend § 10 Abs. 1 BauGB i. d. g. F. vom Stadtrat der Stadt Hoyerswerda in seiner 38. (ordentlichen) Sitzung am 18.12.2012, bestehend aus dem Rechtsplan Teil A zeichnerische Festsetzungen (Anlage 2 der Bekanntmachung) und dem Teil B textliche Festsetzungen (Anlage 3, Blatt 1 bis 4, der Bekanntmachung) als Satzung beschlossen.
2. Parallel mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes wurden die Entwicklungsabsichten des zurzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Hoyerswerda (wirksam mit der öffentlichen Bekanntmachung am 12.07.2006) geändert. Diese Änderung erfolgte im Zuge der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes, welche mit Bescheid des Landratsamtes Bautzen vom 01.10.2013 (AZ: 621.39:HY-03) genehmigt wurde.
3. Die Genehmigung der 2. Änderung des Bebauungsplanes durch die obere Verwaltungsbehörde, erfolgte mit Bescheid des Landratsamtes Bautzen vom 26.02.2013 (Aktenzeichen:621.P0792).
4. Der Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i. d. g. F. bekannt gemacht. Die Satzung über den Bebauungsplan tritt am Tage dieser Bekanntmachung in Kraft.
5. Die Satzung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes und die Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes sind im Fachbereich Bau, Fachgruppe Stadtentwicklung der Stadt Hoyerswerda Markt 1 niedergelegt. Jedermann kann dort im Fachdienst Stadtplanung, Zimmer 1.12 während der Sprechzeiten

Montag	8.30 – 12.00 Uhr
Dienstag	8.30 – 12.00 Uhr + 13.00 – 16.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen, Termine nach Vereinbarung
Donnerstag	8.30 – 12.00 Uhr + 13.00 – 18.00 Uhr
Freitag	8.30 – 12.00 Uhr

kostenlos in die Satzungsunterlagen einsehen und über deren Inhalt Auskunft erlangen.

Geltungsbereich:

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 2. Änderung des Bebauungsplanes ist in der Anlage 1 dieser Bekanntmachung nachrichtlich wiedergegeben. Sie verläuft auf der westlichen Seite entlang des Waldstreifens ca. 200 m neben der stillgelegten Bahnstrecke in Richtung Neupetershain, auf der östlichen Seite entlang des Gewässergrundstückes des Thrunegrabens, auf der nördlichen Seite und auf der südlichen Seite entlang der Grundstücksgrenze bereits bebauter Gewerbegrundstücke des Gewerbegebietes Hoyerswerda-Nardt, Erweiterung Südwest.

Hinweise:

Unbeachtlich werden nach § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Weiterhin wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Zudem gelten nach § 4 Abs. 4 Satz SächsGemO Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hoyerswerda, den 28.01.2014

Skora
Oberbürgermeister

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend

Anlagen

Übersichtskarte o. M.



Alle Maßangaben in den Zeichnungen beziehen sich auf die Maßeinheit Meter (m).

1 : 1000



Diese Unterlage und ihr Inhalt sind unser geistiges Eigentum. Sie darf nicht ohne unsere schriftliche Genehmigung vervielfältigt, unbefugten Dritten zur Einsicht überlassen oder sonstwie mitgeteilt werden oder zu anderen Zwecken, als sie dem Empfänger anvertraut ist, benutzt werden. Sie ist auf Verlangen zurückzugeben.

Planungsträger **Stadt Hoyerswerda**
Město Wojerecy
S. - G. - Frentzel - Str. 1
02977 Hoyerswerda

Planverfasser **CDM Consult GmbH**
Am Rupertsberg 16
55411 Bingen
tel: 06721 902-0
fax: 06721 902-20
bingen@cdmsmith.com
cdmsmith.com

Projekt **Bebauungsplan der Stadt Hoyerswerda "Gewerbegebiet Hoyerswerda - Nardt, Erweiterung Südwest" 2. Änderung** **Wobtwarijski plan „Prmyslowa přestrjeň - Nard, rozšěrjenje juhozapad“ 2. změna wobtwarijskeho plana**

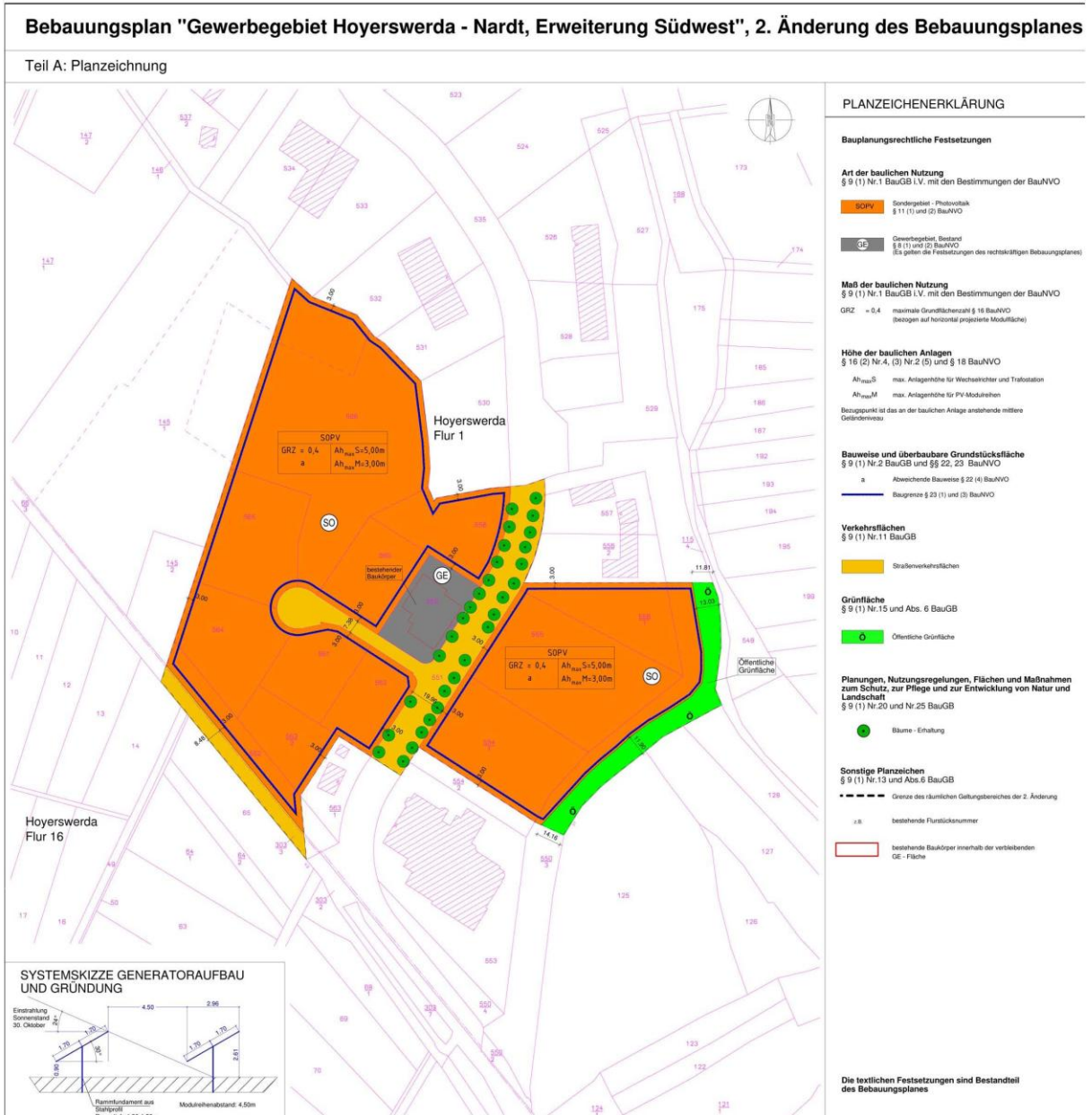
Titel

Satzung

	Gez.	Bearb.	Phase	Projekt-Nr.	Maßstab	Anlage
Datum	12.2013			90784	1 : 1000	
Name	Jassoy	Best		Bericht-Nr.		
Dateiname						

Anlage 1 zur Schlussbekanntmachung „Übersichtsplan“

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja



Anlage 2 zur Schlussbekanntmachung „Rechtsplan“

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Teil B: Textliche Festsetzungen

In Ergänzung der Planzeichnung und des Planeintrags wird gemäß § 9 BauGB i.V.m. § 89 (1,2) SächsBO folgendes festgesetzt:

I. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB; § 11 BauNVO)

1.1 Sondergebiet Photovoltaik 1 (SOPV) gemäß § 11 (1) und (2) BauNVO entsprechend Planeintrag
Das Sondergebiet Photovoltaik dient der Errichtung und dem Betrieb von Photovoltaikanlagen. Zulässig sind Photovoltaikanlagen mit sämtlichen erforderlichen Anlagekomponenten und die zum Betrieb der Photovoltaikanlagen notwendigen Nebenanlagen wie Transformatoren und Wechselrichter und Schaltstationen.
Zulässig sind hierbei ausschließlich offene, aufgeständerte Reihensysteme (siehe Systemskizze in der Planzeichnung)

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB; § 16 BauNVO)

Im Sondergebiet Photovoltaik (SOPV) wird die insgesamt durch Aufstandsflächen von Stütz- und Haltekonstruktionen sowie technische Anlagen wie Transformatorenstationen in Anspruch genommene Grundfläche auf maximal 800 m² begrenzt. Die maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ) beträgt 0,4
(zulässige auf die Ebene projizierte, aufgeständerte Modulfläche berücksichtigt)

3. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB; § 23 BauNVO)

3.1 Photovoltaikanlagen und deren Anlagenkomponenten sowie die für deren Betrieb erforderlichen Nebenanlagen sind mit Ausnahme von Zaunanlagen nur innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten Baugrenzen zulässig.

4. Höhe der baulichen Anlagen (§ 9 (1) Nr. 3 BauGB; § 16 (2) Nr.4 i.V.m. § 18 BauNVO)

Die maximale Gesamthöhe der Stationsgebäude für Wechselrichter, Transformator und Schaltanlagen wird gemäß Planeintrag (AhmaxS) auf 5,0 m über dem am Stationsgebäude anstehenden mittleren Geländeneiveau festgesetzt.
Die Oberkante der Modulreihen darf gemäß Planeintrag einen maximalen Abstand von 3,0 m (AhmaxM) zur Geländeoberkante nicht überschreiten. Die Unterkante der Modulreihen hat einen Mindestabstand von 0,8 m zur Geländeoberkante einzuhalten.

5. Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) 25b BauGB)

5.1 Die innerhalb der festgesetzten Straßenverkehrsfläche und öffentlichen Grünfläche vorhandenen Gehölze und ihre begleitenden Staudensäume sind dauerhaft zu erhalten, den artspezifischen Anforderungen entsprechend zu pflegen und bei Abgang artgleich zu ersetzen. Die zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Funktion und Betrieb der Photovoltaikanlage erforderlichen Pflege- bzw. Schnittmaßnahmen sind grundsätzlich zulässig und derart auszuführen, dass der dauerhafte Bestand der Gehölze nicht beeinträchtigt wird.

6. Nutzungsregelungen, Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20 BauGB)

6.1 Zur Erhaltung und Entwicklung der Lebensraumfunktionen der Vegetation im Bereich der überbaubaren Fläche ist zwischen den aufzuständernden Photovoltaik-Modulreihen ein Mindestabstand von 4,5 m einzuhalten, der den Erhalt einer flächendeckenden Vegetation als Unterwuchs mit entsprechenden Habitatfunktionen durch geeignete Pflegemöglichkeit gewährleistet und Verschattungswirkungen minimiert.

6.2 Nutzungsregelung:

Der sich aus der Festsetzung 6.1 ergebende Unterwuchs ist dauerhaft als extensive Magerwiese durch entsprechende fachgerechte Pflege zu entwickeln und zu erhalten. Hierzu ist die Fläche durch einschürige, jährliche Mahd ab Mitte August (Sicherung der Brutzeit von Offenlandbrütern) mit Entfernung des Mähgutes von der Fläche zu pflegen.

Eine Düngung und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sind nicht zulässig.

6.3 Bei herzustellenden Einfriedigungen ist zur Gewährleistung der Durchlässigkeit für Kleinsäuger zwischen Zaununterkante und Geländeoberkante ein Mindestabstand von 0,2 m einzuhalten.

Anlage 3 Blatt 1 zur Schlussbekanntmachung „Textliche Festsetzungen“

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Teil B: Textliche Festsetzungen

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (Örtliche Bauvorschriften)

1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 89 (1) Nr.1 SächsBO)

1.1 Die Photovoltaikanlagen innerhalb des Geltungsbereichs sind in Gestalt, Material und Farbe einheitlich auszubilden.

2. Werbeanlagen (§ 89 (1) Nr.1 SächsBO)

2.1 Im Bereich des Sondergebiets ist maximal eine Werbeanlage bis zu einer Gesamthöhe von maximal 3,0 m und einer Werbefläche von maximal 3,0 qm zulässig.

3. Einfriedigungen (§ 89 (1) Nr.4 SächsBO)

3.1 Einfriedigungen sind nur bis zu einer Höhe von ca. 2,5 m in Form von offenen Metall- oder Maschendrahtzäunen zulässig. Ein Bodenabstand von mindestens 0,2 m ist einzuhalten.

III. NACHRICHTLICH ÜBERNAHME (9 Abs. 6 BauGB)

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des nach § 17 LuftVG festgesetzten flugrechtlichen Bauschutzbereiches des Flugplatzes Nardt. Für Baugenehmigungen sowie für genehmigungsfreie Vorhaben mit potentiellm Hindernischarakter ist die Zustimmung der Luftfahrtbehörde zwingend erforderlich.

IV. HINWEISE

1. Meldepflicht bei archäologischen Bodenfunden und Genehmigung von Erdarbeiten

Bei Bodenfunden, von denen anzunehmen ist, dass an ihrer Erhaltung aus archäologischen Gründen ein öffentliches Interesse vorliegt, besteht gemäß § 20 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen (SächsDSchG) Meldepflicht sowie Erhaltungs- und Sicherungspflicht. Nach § 14 SächsDSchG bedürfen hier Erdarbeiten der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde.

Weiterhin sollen archäologische Grabungen durch das Landesamt für Archäologie durchgeführt werden.

Anlage 3 Blatt 2 zur Schlussbekanntmachung
„Textliche Festsetzungen“

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Teil B: Textliche Festsetzungen

IV. HINWEISE

2. Bodenschutz

Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 (1) BBodSchG). Der Grundstückseigentümer, der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück und derjenige, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt, die zu Veränderungen der Bodenbeschaffenheit führen können, sind verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die durch ihre Nutzung auf dem Grundstück oder in dessen Einwirkungsbereich hervorgerufen werden können (§ 7 BBodSchG).

Mutterboden, der bei der Errichtung und der Änderung der baulichen Anlagen sowie wesentlicher Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist, soweit er keine Schadstoffe enthält, in nutzbarem Zustand zu erhalten, vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen und schonend zu behandeln.

Falls eine Verwertung nicht unmittelbar möglich ist, ist der Oberboden fachgerecht zwischen- zulagern. Wird der humose Oberboden zwischengelagert, sind hierzu Lager vorzusehen, die den Erhalt der Bodenfunktionen, insbesondere die biologische Aktivität, gewährleisten (z.B. Miete: Schütthöhe bei feinkörnigem Boden mit Pflanzenresten max. 1,50 m, bei sandigem Boden mit wenig Pflanzenresten max. 2,50 m, Schutz vor Vernässung und Staunässe etc.).

Beim Aufsetzen der Miete darf diese nicht verdichtet werden. In den nicht zur Bebauung vorgesehenen Bereichen sind Bodenverdichtungen zu vermeiden, um die natürliche Bodenstruktur vor erheblichen und nachhaltigen Veränderungen zu schützen. Bodenverdichtungen sind nach Abschluss der Baumaßnahme zu lockern. (§ 202 BauGB und §§ 1 und 4 BBodSchG) Mutterboden und Bodenaushub können nur dann verwertet werden, wenn diese keine umweltrelevanten Schadstoffe enthalten und am Ort des Auf- und Einbringens die Besorgnis des Entstehens einer schädlichen Bodenveränderung nicht hervorgerufen wird (§ 7 BBodSchG und §§ 9 und 12 BBodSchV). Hinweise auf das Vorliegen von schädlichen Bodenveränderungen oder deren Verursachung sind unverzüglich der unteren Abfall- und Bodenbehörde mitzuteilen.

3. Meldepflicht beim Auftauchen erdfremder Materialien und Verunreinigungen

Werden bei Erdarbeiten erdfremde Materialien bzw. verunreinigtes Aushubmaterial angetroffen, so ist dieser Aushub von unbelastetem Aushub zu trennen und gemäß Bodenschutzgesetz und den §§ 1, 10 und 11 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz zu verfahren. Dabei sind die betroffene Gemeinde und das zuständige Landratsamt umgehend über Art und Ausmaß der Verunreinigung zu benachrichtigen. Bei erheblichem Ausmaß sind die Arbeiten bis zur Klärung des weiteren Vorgehens vorläufig zu unterbrechen. Bezüglich des Entsorgungsweges und der Formalitäten gibt der zuständige Abfallentsorger Auskunft.

4. Baugrunduntersuchungen

Es werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN 4020 sowie DIN EN 1997-2 empfohlen. Hierbei wird auf die Bohranzeige- und Bohrergebnismittelungspflicht gegenüber dem LfULG hingewiesen.

5. Zukünftiger Grundwasserwiederanstieg im Bereich der Grundwasserniederhaltung

Das Plangebiet befindet sich im Bereich der Grundwasserniederhaltung Hoyerswerda (Betrieb von Horizontalfilterbrunnen. Je nach zukünftigem Betrieb der Förderanlagen wird sich ein bestimmter Grundwasserwiederanstieg einstellen (Angabe der zukünftigen Grundwasserstände mit entsprechenden Unsicherheiten bzw. Schwankungsbreiten erfolgt durch die LMBV). Das unternehmerische Risiko der Anwendung und Auslegung von Aussagen zur Grundwasserprognose bei einer Inanspruchnahme der Flächen vor Erreichen des stationären Endwasserstandes liegt beim Vorhabenträger. Im Zuge des Grundwasserwiederanstieges ist mit beton- und stahlaggressivem, sauren Grundwasser bis zu einem pH-Wert von 2 zu rechnen.

Es werden nach Abschluss des Grundwasserwiederanstieges, bezogen auf den Haupthangendgrundwasserleiter unter Zugrundelegung einer Geländehöhe von 115,5 NHN rein rechnerisch folgende Grundwasserflurabstände prognostiziert:

Bei Betrieb der Horizontalfilterbrunnen: ca. 2,0 m
Ohne Betrieb der Horizontalfilterbrunnen: ca. 1,5 m

Grundsätzlich ist eine Bewertung aller geplanten anzeige- und genehmigungspflichtigen Bauvorhaben nach §§ 110 bis 113 BBodSchG erforderlich.

Hierzu sind Baugrunduntersuchungen sowie geplante Tragwerkskonstruktionen bei der LMBV einzureichen.

Anlage 3 Blatt 3 zur Schlussbekanntmachung „Textliche Festsetzungen“

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Teil B: Textliche Festsetzungen

IV. HINWEISE

6. Artenliste - Empfehlung zur Verwendung von gebietsheimischen Gehölzen

Wissenschaftlicher Name (dt. Name)

Acer campestre (Feldahorn)
Betula pendula (Hängebirke)
Carpinus betulus (Hainbuche)
Corylus avellana (Gewöhnlicher Hasel)
Crataegus monogyna (Eingr. Weißdorn)
Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen)
Fraxinus excelsior (Gewöhnliche Esche)
Prunus spinosa (Schlehe)
Quercus petraea (Traubeneiche)
Quercus robur (Stieleiche)
Rosa canina (Echte Hundsröse)
Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)
Tilia cordata (Winterlinde)
Tilia platyphyllos (Sommerlinde)
Viburnum opulus (Gewöhnlicher Schneeball)

RECHTSGRUNDLAGEN

Rechtsgrundlagen dieses Bebauungsplans in der zum Zeitpunkt der Planaufstellung jeweils rechtskräftigen Fassung sind:

Baugesetzbuch (BauGB)
Sächsische Bauordnung (SächsBO)
Baunutzungsverordnung (BauNVO)
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG)
Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)
Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)
Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Planzeichenverordnung (PlanZVO)

Anlage 3 Blatt 4 zur Schlussbekanntmachung
„Textliche Festsetzungen“

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Öffentliche Ausschreibung nach § 12 Abs. 1 VOB/A

a) Öffentlicher Auftraggeber:

Stadt Hoyerswerda
 Fachbereich Innerer Service und Finanzen
 Zentrale Vergabestelle
 S. – G. - Frenzel - Str. 1
 02977 Hoyerswerda
 Tel. 03571 456549, Fax 03571 45786549
 E-Mail: Halina.Zscheschang@hoyerswerda-stadt.de

b) Gewähltes Vergabeverfahren:

Öffentliche Ausschreibung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 VOB/A

c) Die Auftragsvergabe erfolgt nicht auf elektronischem Weg.

d) Art des Auftrages, der Gegenstand der Ausschreibung ist:

Bauftrag – Trockenbauarbeiten

e) Ort der Ausführung:

Bürgerzentrum Konrad Zuse
 Braugasse 1-2
 02977 Hoyerswerda

f) Art und Umfang der Leistung:

Das seit 1999 ungenutzte unter Denkmalschutz stehende Gebäude in der Braugasse 1-2 soll wieder in Nutzung gehen. Dafür sind umfangreiche Umbau-, Sanierungs- und Erweiterungsarbeiten durchzuführen. Bestandteil dieser Ausschreibung sind Trockenbau- und Akustikarbeiten in allen Teilobjekten.

Vergabe-Nr.: I/60.2/14-16-VOB; Los 11 – Trockenbauarbeiten

350 m² Akustik-Brandschutzdecke F90
 1250 m² Akustik- und Gipskarton-Decken in verschiedenen Ausführungen
 550 m² Dachgeschoß- und Drempelbekleidung F30
 250 m² Akustik-Wandverkleidungen in verschiedenen Ausführungen
 200 m² biegeweiche Unterdecken
 300 m² biegeweiche Vorsatzschalen
 400 m² Metallständerwände
 200 m² Geländerverkleidung aus zementgebundenen Platten

g) Planungsleistungen sind nicht gefordert:

h) Der Auftrag ist nicht in mehrere Lose aufgeteilt.

i) Ausführungsfrist:

Beginn der Arbeiten: 21.04.2014
 Ende der Arbeiten: 01.10.2014

j) Zulässigkeit von Nebenangeboten

Nebenangebote sind nur mit Abgabe eines Hauptangebotes zugelassen.

k) Anforderung der Vergabeunterlagen sind zu richten an:

Die Vergabeunterlagen in Papierform sind bestellbar bei:

SDV Vergabe GmbH
 Tharandter Straße 35
 01159 Dresden
 Tel. 0351 4203-1477, Fax 0351 4203-1460
 Mail: vergabeunterlagen@sdv.de
 URL: www.vergabe24.de

Die Vergabeunterlagen in elektronischer Form werden auf www.vergabe24.de bereitgestellt.

l) Kostenbeitrag für die Vergabeunterlagen:

Papierform der Vergabeunterlagen: **57,30 EUR**

Die Bestellung ist möglich per Post, Fax oder E-Mail unter Angabe des Verwendungszwecks **I/60.2/14/16-VOB** an die unter **k)** angegebene Adresse. Die Bezahlung kann durch Lastschrifteinzugsermächtigung, durch Verrechnungsscheck bzw. Überweisung auf das Konto der

SDV Vergabe GmbH
 Ostsächsische Sparkasse Dresden
 IBAN DE84 8505 0300 3200 0662 28,
 BIC OSDDDE81XXX erfolgen.

Die Auslieferung erfolgt erst nach Eingang eines Zahlungsbeleges. Die Bestellung der Papierform ist mit kostenpflichtigen Zugang ebenfalls unter www.vergabe24.de und dem Vorliegen einer Lastschrifteinzugsermächtigung möglich. Bei Vorliegen des Leistungsverzeichnisses in Dateiform (z.B. im GAEB-Format) erfolgt dessen Auslieferung bei der Papierform auf CD-ROM.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Elektronische Form der Vergabeunterlagen: 23,80 EUR ist mit kostenpflichtigem Zugang unter www.vergabe24.de und dem Vorliegen einer Lastschrifteinzugsermächtigung abrufbar. Das Entgelt wird nicht erstattet.

m) Frist für Teilnahmeanträge entfällt

n) Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote:

25.02.2014 14.00 Uhr

o) Anschrift, an die die Angebote SCHRIFTLICH zu richten sind:

Stadt Hoyerswerda
Fachbereich Innerer Service und Finanzen
Zimmer 1.12
S.-G.-Frentzel-Str. 1
02977 Hoyerswerda

p) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: deutsch

q) Eröffnung der Angebote:

25.02.2014 14.00 Uhr

Ort der Eröffnung der Angebote:

Stadt Hoyerswerda
Neues Rathaus
S.-G.-Frentzel-Str. 1, 02977 Hoyerswerda,
Erdgeschoss, Zimmer 1.16

Bei der Eröffnung der Angebote dürfen nur Bieter und deren Bevollmächtigte anwesend sein.

r) Geforderte Sicherheiten:

Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 % der Auftragssumme
Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 3 % der Abrechnungssumme

Hinweis: Die Sicherheit für die Gewährleistung ist nur mit Übergabe einer Bankbürgschaft möglich. Die aufgeführte Sicherheit für Vertrags- und Mängelansprüche ist ab einer Abrechnungssumme von 250.000 EUR einschließlich Umsatzsteuer beizubringen.

s) Die Zahlungsbedingungen richten sich nach § 16 VOB/B sowie den Besonderen und Zusätzlichen Vertragsbedingungen der Vergabeunterlagen.

t) Rechtsform einer Bietergemeinschaft:

Die Rechtsform der Bietergemeinschaft ist beliebig. Verlangt werden jedoch eine gesamtschuldnerische

Haftung und die Benennung eines bevollmächtigten Vertreters.

u) Verlangte Nachweise für die Beurteilung der Eignung des Bieters:

- Gewerbeanmeldung bzw. Gewerbeummeldung
- Nachweis der Rechts- und Gesellschaftsform mit entsprechendem Auszug aus dem Handelsregister
- Angaben nach § 6 Abs. 3 Nr. 2 a – i VOB/A, insbesondere die Vorlage von aussagekräftigen Referenzen über die Erbringung vergleichbarer Leistungen
- Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung
- gültige Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Berufsgenossenschaft und der Krankenkasse

Hinweis: Die Bescheinigungen dürfen nicht älter als drei Monate sein.

Der Nachweis der Eignung kann durch einen Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden. Der Nachweis kann auch durch Eigenerklärungen gem. Formblatt 124 (Eigenerklärungen zur Eignung) erbracht werden. Hinweis: Soweit zuständige Stellen Eigenerklärungen bestätigen, sind von Bietern, deren Angebote in die engere Wahl kommen, die entsprechenden Bescheinigungen vorzulegen. Der Bieter kann die geforderten Angaben auch durch Einzelnachweise erbringen.

v) Die Zuschlags- und Bindefrist endet am: 17.04.2014

w) Nachprüfstelle:

Landesdirektion Sachsen
Dienststelle Dresden
Stauffenbergallee 2
01099 Dresden
Tel.: 0351 - 8250, Fax: 0351 - 8259999
E – Mail: post@lds.sachsen.de

SONSTIGES:

Ergebnisse der Submission können unter Beilage eines frankierten und adressierten Rückumschlages im Angebotsschreiben angefordert werden.

Veröffentlichung im Sächsischen Ausschreibungsblatt:

Online auf www.vergabe24.de am: 04.02.2014

Gedruckte Fassung am: 07.02.2014

Hoyerswerda, 03.02.2014

Informationen / Informacije

Sprechttag der Handwerkskammer

Für Handwerksbetriebe bietet die Handwerkskammer Dresden in Zusammenarbeit mit der Stadt Hoyerswerda gemeinsame Sprechstage an.

Jeden zweiten Donnerstag im Monat steht Dirk Pannenberg den Handwerksbetrieben zur Verfügung.

Der nächste Sprechtag ist **am 13.02.2014** in der Zeit von 9 bis 12 Uhr im historischen Ratssaal des Alten Rathauses, Erdgeschoss, Zimmer 1.19, Markt 1, in 02977 Hoyerswerda.

Die nächsten Termine für das 1. Halbjahr 2014 sind am: 13.03., 10.04., 08.05. und 12.06.2014

Um Anmeldung wird gebeten. Termine können mit Dirk Pannenberg, Handwerkskammer Dresden, telefonisch unter 0351 4640-947 oder per E-Mail: dirk.pannenberg@hwkdresden.de vereinbart werden. Auszug aus dem Dienstleistungsangebot der HWK:

- Betriebswirtschaftliche Beratung
- Technische Beratung
- Energie- und Umweltberatung
- Beratung zu Messen und Ausstellungen
- Außenwirtschaftsberatung und internationale Kooperationsbörse
- EDV-Beratung

Kooperationen und Wirtschaftsauskünfte (gebührenpflichtig)

Stellenausschreibung – Kulturfabrik Hoyerswerda e.V.

Für den Bereich „Kulturelle Kinder- und Jugendbildung“ unseres Soziokulturellen Zentrums suchen wir möglichst zum 1.4.2014 eine/n **Projektmanager(in)**.

Aufgabenschwerpunkte:

- Leitung und Weiterentwicklung der Jugendkulturarbeit des Hauses
- Entwicklung neuer Projekte und Kulturangebote
- Vernetzung mit örtlichen Vereinen, Verbänden, Schulen und anderen relevanten Institutionen
- Kooperation mit neuen Partnern, insbesondere dem Naturwissenschaftlichen Zentrum (NATZ e.V.)
- Personalführung innerhalb der Projekte
- Mentorentätigkeit (Praktikanten, FSJ, Bufdi)
- Entwicklung von Ganztagsangeboten mit verschiedenen Schulen
- Betreuung und Ausbau des Kulturschul-Projektes
- Gremienarbeit und jugendpolitische Interessenvertretung (u.a. Jugendhilfeausschuss)
- Finanzleitung in Absprache mit dem Geschäftsführer und im Rahmen der Budgetierung
- selbstständige Akquirierung von Projektmitteln

Wir erwarten:

- ein mit guten Ergebnissen abgeschlossenes Studium der Sozialarbeit oder Kultur- oder Sozialpädagogik bzw. vergleichbarer Qualifikation
- Erfahrungen im Projektmanagement und Konzepterstellung
- Kenntnis und Einfühlungsvermögen in aktuelle Jugendkulturen
- Erfahrung aus der ehrenamtlichen Jugend- und Kulturarbeit

- sicheres Auftreten, Moderations- und Repräsentationskompetenz
- sicherer Umgang mit Word, Excel, Internet u. Outlook
- Organisationstalent, Kreativität und Einsatzbereitschaft
- Bereitschaft zu flexibler Arbeitszeit (auch Abend- und Wochenendarbeit)
- Offenheit für Zusammenarbeit mit haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern
- Mitwirkung an Kufa-relevanten Großprojekten
- Absicherung von Hausdienste u. Wochenenddiensten
- Zuverlässigkeit und Belastbarkeit
- Führerschein

Wir bieten:

- abwechslungsreiche Tätigkeit
- selbständiges Arbeiten in einem kleinen Team
- angemessene Vergütung für eine 32 Stunden-Woche laut Hausvereinbarung (orientiert am TVöD)
- ab Januar 2015 Arbeit in einem sanierten Gebäude im Herzen der Altstadt
- Befristung auf zwei Jahre mit Option auf spätere unbefristete Anstellung
- Stellenantritt 01.04.2014

Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, dann senden Sie bitte Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bis spätestens **14. März 2014** an die
Kulturfabrik Hoyerswerda e.V.
Alte Berliner Straße 26
02977 Hoyerswerda

Für nähere Informationen steht Ihnen der Geschäftsführer Uwe Proksch gern zur Verfügung. Informationen zur Kulturfabrik finden Sie im Internet unter www.kufa-hoyerswerda.de.

Informationen / Informacije

19. Stadtfest Hoyerswerda

Künstler-, Gastronomen- und Händlerruf für das Stadtfest in der Neustadt von Hoyerswerda
vom 12. bis 14. September 2014

Zum 19. Mal verwandelt sich ein Teil von Hoyerswerda in eine Partymeile, die Spaß und gute Laune verspricht. Künstler, Händler, Gastronomiestände und auch zahlreiche Fahrgeschäfte werden an drei Tagen für eine ausgelassene Stimmung sorgen.

Bereichern auch Sie das 19. Stadtfest in Hoyerswerda und setzen Sie Akzente.

Wir suchen:
 Bands, Solisten, Kabarett bis Comedy, Tanzgruppen, Artisten, Zauberer und Vereine

Aussagekräftige schriftliche Bewerbungen mit Informationen bitte **bis zum Freitag, 28. Februar 2014** an die

Lausitzhalle Hoyerswerda GmbH
 Lausitzer Platz 4, 02977 Hoyerswerda
 Tel.: 03571-904106 / Fax: 03571-904103
kontakt@lausitzhalle-hoyerswerda.de

Imbiss-, Ausschank- und Verkaufsbetriebe

Bitte nutzen Sie die Formulare auf unserer Homepage.
<http://www.stadtfest-hoyerswerda.de/de/anmeldungen.html>

Die Bewerber sind aufgefordert den Bewerbungsunterlagen eine Gaststättenerlaubnis beizufügen.

Ein Sonderamtsblatt im Rahmen der Durchführung der Wahlen 2014 erscheint am 16. Mai 2014

Änderung der Terminkette - Amtsblatt 2014

Das angekündigte Amtsblatt mit Erscheinungsdatum 16. April 2014 erscheint am 23. April 2014

I M P R E S S U M

HERAUSGEBER:

Der Oberbürgermeister der Stadt Hoyerswerda / Wyši měščanosta města Wojerec

REDAKTION, SATZ, DRUCK und VERTRIEB:

Stabsstelle Büro Oberbürgermeister und Fachbereich Innerer Service und Finanzen, S.-G.-Frentzel-Straße 1, 02977 Hoyerswerda
 Tel.: 03571/456102; Fax: 03571/45786102

VERANTWORTLICH:

Olaf Dominick

BEZUG:

Jahresabonnement über Postversand zum Preis von 27,12 Euro. Die Aufnahme eines Abonnements ist bei anteiligem Abonnementspreis jederzeit möglich. Das Abonnement ist mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende schriftlich kündbar.